

Dritte Konferenz.

Mittwoch, den 17. Dezember 1884, Nachmittags 4 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir haben zunächst mit Ausschluß der an das Ende unserer Debatten und Beschlußfassungen vertagten Frage der Bedingungen für die Provokation noch einige Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 1, welche mehr redaktioneller Natur sind, zu behandeln. Ich bitte Herrn Landesrath Küster, das vorzutragen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich hatte heute Morgen schon die Ehre Ihnen mitzutheilen, daß an Stelle der Worte „Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen“ die Bezeichnung gewählt worden ist: „Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“, weil in dieser Bezeichnung eine größere Verständlichkeit liegt und weil die Worte „Gemarkung“ und „Gemarkungsabtheilung“ in den meisten Gegenden der Rheinprovinz nicht gebraucht werden. Ich hatte ferner heute Morgen schon die Ehre, anzugeben, daß unter einem Bezirke, der zu konsolidiren sei, nicht eine a priori feststehende Umgrenzung zu bezeichnen ist, sondern ein nach wirthschaftlichen Verhältnissen, wie bereits Herr Regierungs-Assessor Hermes Ihnen heute morgen ausgeführt hat, zusammengehöriger Komplex, so daß z. B. bei einem Großgrundbesitzer dasjenige, was nicht in den Bezirk hineingehört, der zusammenzulegen ist, wegfällt und ein nicht von vornherein bestimmter Bezirk existirt, der zusammengelegt werden muß; die Ausdrücke „Gemarkung, Gemarkungsabtheilung, Flur, Flurabtheilung“ dürften nicht als richtig erscheinen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in Folge dessen geglaubt, den Ausdruck „Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“ wählen zu sollen. Ich glaube, die Königliche Staatsregierung ist mit diesem Ausdruck einverstanden.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich habe gegen die Abänderung im Sinne der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths kein wesentliches Bedenken unter der Voraussetzung geltend zu machen, daß der Sinn, der mit den Worten „Theile eines Gemeindebezirkes“ zu verbinden ist, derselbe ist, der in dem Entwurfe mit dem Ausdrucke „Gemarkungs-Abtheilung“ bezeichnet ist. Es handelt sich, wie ich heute Morgen schon erwähnte, um einen bestimmten Theil der Gemarkung, welcher durch Kultur oder durch natürliche Begrenzung oder durch Lage oder andere vorhandene Faktoren ein Ganzes bildet, und die General-Kommission hat als richterliche Behörde zu entscheiden, wenn der Antrag auf Zusammenlegung, gerichtet auf einen Theil der Gemarkung, gestellt wird, ob dieser Theil, auf den sich der Antrag bezieht, als eine wirkliche Gemarkungs-Abtheilung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Landtags-Marschall: Wünscht zu dieser Abänderung jemand das Wort? Da niemand das Wort nimmt, so nehme ich an, daß Sie alle mit der Abänderung, die der Verwaltungsrath Ihnen vorgeschlagen hat, einverstanden sind. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Es hat der Verwaltungsrath geglaubt, doch in zwei Punkten in eine nähere Erörterung eintreten zu müssen, und zwar hat er, wie Sie gesehen haben, in dem Referate unter Nr. 3 hervorgehoben, daß der jetzige Entwurf mit den früheren Entwürfen, die dem Provinzial-Verwaltungsrath mitgetheilt waren, nicht vollständig übereinstimmt. Während nämlich, wenn Sie die Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Hand nehmen wollen, früher gesagt worden war, daß die Nr. II des ersten Paragraphen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung mit in das Konsolidationsgesetz und in die Zusammenlegung hineingezogen werden soll, wenn die dort bezeichneten Rechte auf zusammenzulegende Grundstücke sich beziehen, hat der jetzige Entwurf umgekehrt gesagt, daß nur §. 1 I hineingezogen wird, dagegen die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Pflagen-, Heide- und Blüthenhieb, Torfnutzung, benutzt werden, nicht obligatorisch hineingehört. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich vollständig damit einverstanden erklärt und hat es für einen großen Vorzug dieses Gesetzesentwurfes gehalten, daß nicht nothwendiger Weise mit der Zusammenlegung auch eine Theilung des einer Mehrheit oder einer bestimmten societas gehörigen Vermögens eintreten muß. Sie kann eintreten, wie das Referat sagt, und zwar nach §. 18 des Entwurfes, sie muß aber nicht eintreten. Es dürfte dies ein Vorzug des Entwurfes sein.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre Ihr Einverständnis. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dann hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath mit der Frage beschäftigt: wenn eine Provokation eingereicht ist, die Zusammenlegung ist beschlossen worden, und nunmehr wird von den Antragstellern von dem Antrage desistirt; sind dann nur diejenigen berechtigt, den Antrag zurückzuziehen, die ihn gestellt, und diejenigen, welche sich ihm angeschlossen haben, oder hat jeder das Recht, der überhaupt in den zu konsolidirenden Komplex fällt, sobald das Verfahren eingeleitet ist, gegen die Aufhebung des Verfahrens zu protestiren? Da diese Frage in dem Gesetze nicht entschieden ist, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, diese Sache den Vertretern der königlichen Staatsregierung vorlegen zu sollen. Diese haben in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths die Erklärung abgegeben, daß sich die Judikatur dahin entschieden habe, daß, sobald einmal das Verfahren für zulässig erklärt worden ist, es dann auch nur unter Konsens aller Interessenten wieder zurückgenommen werden kann; sonst müsse es fortgesetzt werden. Es ist das eine Aufklärung, die nothwendig erschien.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben dies gedruckt vor sich liegen. Will jemand das Wort dazu ergreifen? — Es ist nicht der Fall, ich nehme also an, daß Sie damit einverstanden sind. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Dann ist noch ein kleiner Punkt, den wir am besten mit §. 3 in Verbindung bringen. Es war in dem früheren Entwurfe noch ein Zusatz hinzugefügt, der später gestrichen worden ist, weil die sämtlichen Bestimmungen, welche aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung herübergezogen waren, in dem jetzigen Entwurf fehlen.

Landtags-Marschall: Hiermit wären wir mit den Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu Ende. Ich bitte nunmehr, §. 2 zu verlesen.

Landesrath Küster: §. 2 lautet:

„Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehms-, Sand-

Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.“

Dieser §. 2 entspricht genau den anderen Zusammenlegungs-Gesetzen. Sie finden in der Motivirung der Königlichen Staatsregierung das Nähere ausgeführt, ich brauche Ihnen wohl diese Motive nicht zu verlesen. Gestatten Sie mir die eine Bemerkung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt hat, zu den Kunstwiesen auch die Korbweiden-Anlagen hinzuzufügen zu müssen, denn diese stehen auf demselben Standpunkt, wie die Kunstwiesen; sie sind wie diese zu beurtheilen und nach dem einstimmigen Gutachten des Provinzial-Verwaltungsraths von der Zusammenlegung auszuschließen. Ich glaube, die Königliche Staatsregierung ist wohl damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Massessor Dr. Hermes: Die Königliche Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dann war im Schooße des Provinzial-Verwaltungsraths davon die Rede, ob nicht der Ausdruck „forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke“ vielleicht zu irgend einer Kollision oder irgend einem Zweifel Anlaß geben könnte; man war aber allgemein der Ansicht, daß, weil der Ausdruck „forstmäßig bewirthschaftet“ an sich ein technischer Begriff ist und schon eine ganze Reihe von Waldgrundstücken aus dem Gesetz ausschließt, ein Zweifel wohl nicht obwalten könne.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Was ich sagen wollte, bezog sich auf die Korbweiden-Anlagen. Da ich eben gehört habe, daß diese schon Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths als mitaufzunehmend bezeichnet sind, verzichte ich auf das Wort.

Landtags-Marschall: Diese Einschaltung ist auch von den Herren Vertretern des Ministeriums angenommen worden. — Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Ich wollte nur anfragen, ob unter den Ausnahmen des §. 2 auch der in meinem Bezirk vorkommende Bimsand und der Ton mit einbegriffen ist. Es steht hier „Lehm und Sand“, was eben damit verwandt ist. Der Bimsand umfaßt das ganze Becken zwischen Andernach und Koblenz, und der Ton liegt auf der Höhe mehr nach der Mosel zu. Es sind große Flächen, mit denen auch zu rechnen ist.

Landtags-Marschall: Der Bimsand ist wohl zu dem Begriff „Sandgruben“ und der Thon zu dem Begriff „Mergelgruben“ zu rechnen. Sobald diese angebrochen und eröffnet sind, würden der Bimsand und der Thon unter diese Begriffe fallen, resp. unter den Begriff „gewerbliche Anlagen.“ — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Nicht jedes Grundstück, das Thon oder das diese Art Sand enthält, ist ausgeschlossen, sondern nur diejenigen Grundstücke, auf welchen schon eine Anlage zur Gewinnung, d. h. das Aufschließen vorgenommen worden ist, wie bereits erwähnt ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Der Ausdruck „Kunstwiese“ bedarf wohl einer näheren Bezeichnung. Wenn unter Kunstwiesen diejenigen zu verstehen sind, die durch künstlichen Hängenbau oder Rückenbau verbessert sind, dann bin ich ganz einverstanden, wenn

unter Kunstwiesen aber auch diejenigen Grundstücke zu verstehen sind, welche gewöhnlich in der Judikatur als solche bezeichnet werden, künstliche Futterfelder — der Name kommt von dem französischen prairies artificielles her, an diese Begriffsbestimmung sind wir hier in der Rheinprovinz gewöhnt — so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dies in früheren Zeiten zu sehr großen Uebelständen geführt hat. Die Richter haben z. B. in früheren Zeiten die Leute freigesprochen, die bei der Weide auf natürlichen Wiesen herumgewirthschaftet haben, obgleich sie mit künstlicher Bewässerung versehen waren, denn die Richter sahen sie nicht als Kunstwiesen an, weil es keine Kleefelder waren. In neuerer Zeit haben einzelne Richter dem landwirthschaftlichen Standpunkt Rechnung getragen, daß sie alle diejenigen Wiesen, die durch menschliche Hand verbessert sind, als Kunstwiesen betrachtet haben; dadurch sind diese von der Weide verschont worden. Wenn hier auch gewöhnliche Wiesen, die nur mit Bewässerungsgräben versehen sind, Kunstwiesen genannt werden sollen, dann möchte ich bitten, diese nicht ausschließen zu wollen. Mein Nachbar erzählt mir eben, daß er zu Hause durch zwei Tagelöhner vor dem Frühstück 50 Wiesenparzellen haben abmähen lassen. Die Parzellchen sind so klein, daß deren Zusammenlegung absolut geboten erscheint; sie müßten in den allgemeinen Plan mit aufgenommen werden. Ich würde um gütige Präzisierung des Ausdrucks bitten.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Sterneberg hat das Wort.

Geheimer Oberregierungsrath Sterneberg: Unter Kunstwiesen sind nur diejenigen Wiesen verstanden, die künstlich angelegt worden sind, dagegen nicht diejenigen Grundstücke, die mit Futterkräutern oder sonst bestellt sind. Der Streit, den der Herr Abgeordnete Limbourg erwähnt hat, ist auch nicht in Beziehung auf den deutschen Ausdruck Kunstwiesen entstanden, sondern in Bezug auf den französischen Ausdruck „prairie artificielle“, und zwar ist bezüglich der Ausübung der Koppel- und Stoppelweide in der Judikatur festgestellt, daß unter „prairie artificielle“ nicht künstlich angelegte Wiesen, sondern die mit Futterkräutern bestellten Grundstücke gemeint seien. Wenn dagegen hier in dem Entwurfe von Kunstwiesen die Rede ist, so können darunter nur diejenigen Grundstücke verstanden sein, die künstlich als Wiesen angelegt sind.

Landtags-Marschall: Ist diese Frage hiermit erledigt? — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Die Erläuterungen treffen nicht ganz dasjenige, was ich festgestellt wünschte. Würde man unter Kunstwiese auch eine Wiese rechnen, die einen einfachen Zuleitungsgraben bekommen hat, dann würden die Zustände eintreten, von denen ich eben gesprochen habe. Wenn Sie von Wittlich nach Bertrich reisen, so sehen Sie ein prachtvolles Thal unterhalb Hontheim, Sie glauben die ganzen Wiesen beständen aus Weidenanlagen, das sind aber Parzellchen, deren 20 bis 30 auf ein Fuder Heu gehen. Die Wiesen sind ungefähr von derselben Qualität. Es wäre ein großer Segen, wenn sie auch zusammengelegt würden, indem man sagen würde: künstliche Wiesen sind solche, die durch künstlichen Hängebau oder durch künstlichen Rückenbau verbessert sind.

Landtags-Marschall: Herr Geheimer Oberregierungsrath Sterneberg hat das Wort.

Geheimer Oberregierungsrath Sterneberg: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß aus meinen Worten hat entnommen werden können, daß Wiesen, die im Gemenge liegen und einen einfachen Zuleitungsgraben haben, zu den Kunstwiesen zu rechnen seien. Im Gegentheil sind unter Kunstwiesen im Sinne dieses Entwurfes nur die zuletzt von dem Herrn Vorredner bezeichneten, die mit einem künstlichen Hängebau u. s. w. versehen sind, gemeint.

Landtags-Marschall: Hiermit ist diese Frage wohl erledigt. Ist zu §. 2 noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, §. 2 ist in der vorliegenden Fassung angenommen. Wir gehen zu §. 3 über. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 3 lautet:

„Bei der Zusammenlegung sind die auf die Servitut-Ablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.“

Gegen diesen Paragraphen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath mit Recht protestiren zu können, und zwar aus dem Grunde, weil das Gemeinheitstheilungs-Gesetz „mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen, sofern es bezüglich ist und sofern eine Anwendung sinngemäß erscheint“, zur Anwendung kommen soll. Es dürfte das doch ein Ausdruck sein, der wenig geeignet wäre, ein neues Gesetz in die Rheinprovinz einzuführen. Deshalb meint der Provinzial-Verwaltungsrath es sei richtiger, diejenigen Paragraphen einzufügen, die in Wirklichkeit aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung genommen werden müssen. Ein früherer Entwurf hat diese einzelnen Paragraphen fast vollständig enthalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in dem Referat, das Ihnen gedruckt vorliegt, in einer Anmerkung die sämtlichen Paragraphen aufgeführt, welche eventuell aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hinüberzuziehen seien. Sie finden sie auf Seite 7 des Referats in der Anmerkung unter §. 1 Abs. 1, §. 1a, §. 1b, §. 5a, §. 5b, §. 6 Abs. 1, §. 7 Abs. 1 erwähnt. Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt also den ganzen §. 3 zu streichen und an Stelle des §. 3 nunmehr die sämtlichen Bestimmungen zu substituiren — es sind 7 Bestimmungen, welche in dieses Gesetz aufgenommen werden könnten resp. aufgenommen werden müßten; die Motive für diese Streichung und für die Aufnahme der betreffenden Bestimmungen finden Sie ebenfalls in dem Referat zu §. 3 erwähnt, — insbesondere damit überhaupt kein Zweifel existiren kann, was aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wirklich zur Anwendung kommen soll. Umso mehr dürfte der Antrag richtig sein, als auf dem linken Rheinufer die Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht gilt, sondern das Verfahrens-gesetz von demselben Tage, vom 19. Mai 1851.

Landtags-Marschall: Ich frage ob zu §. 3 resp. zu den Bestimmungen, die ihn nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths ersetzen sollen, eine Debatte beliebt wird. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Zu diesem Paragraphen möchte ich in einem besonderen Alinea einen Antrag stellen. Wo derselbe nach der Aenderung, die der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, hinkommen soll, stelle ich anheim. Ich wollte nur den Gedanken in dem §. 3 ausgedrückt haben. Ich beantrage:

„In den einmal regulirten Flächen darf eine Theilung der Grundstücke nicht anders als auf Wege hin erfolgen. Da wo Grundstücke oder Privatwege Dritter als Zugangswege benutzt werden, muß ein schriftlicher Vertrag das Wegerecht an diesen Grundstücken konstatiren und eingetragen werden.“

Ich habe dann noch einen zweiten Zusatz, wovon ich schon gestern zu sprechen mir erlaubt habe; ich kann deshalb wohl von einer Begründung desselben absehen. Ich möchte gern noch eingeschoben haben:

„Den Anfang des Verfahrens bildet mit analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für das linke Rheinufer ein Versuch der freien Vereinigung vor einem Kommissar.“

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn Graf von Spee erwidern, daß seine beiden Vorschläge bereits in dem Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths enthalten sind. Wenn Sie so freundlich sein wollen, das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths aufzuschlagen, so werden Sie auf Seite 14 finden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt:

„Hoher Landtag möge die Königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen.“

Da ist der erste Punkt schon berücksichtigt. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Dieser Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths würde gewissermaßen allerdings meine Intention treffen, aber ich glaube, daß wir es durch einen kleinen Zusatz in das Gesetz selbst hineinbringen sollen. In §. 3 wird die Theilung überhaupt behandelt; daher, glaube ich, wäre es am Platze, gleich hier zu sagen: wo das Verfahren ausgeführt ist, darf keine andere Theilung mehr stattfinden, als auf diese Art.

Landtags-Marschall: Bezüglich des zweiten Punktes, den Herr Graf von Spee angeregt hat, möchte ich auf Seite 8, c verweisen. Es wird dort vorgeschlagen:

„den §. 8 der Gemeinheitsheilungsordnung aufzunehmen, daß bei jeder Zusammenlegung die Bestimmung derselben, der Art und Größe der Abfindung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen bleibe.“

Ich glaube das ist genau, was Sie wünschen. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich bitte sehr, die Fassung des Gesetzes für das linke Rheinufer ist doch viel präciser, denn der Kommissar ist gezwungen, das ganze Verfahren zuerst durchzuführen, die Pläne vorzulegen; und wer die Pläne zugeschildert erhält und nicht ausdrücklich Nein sagt, der muß sie anerkennen. Es ist ein eigenes Gesetz für das linke Rheinufer, welches in seiner Anwendung auf uns vielleicht sehr praktisch durchzuführen wäre.

Landtags-Marschall: Der Antrag lautet also folgendermaßen:

„In den einmal regulirten Flächen darf eine Theilung der Grundstücke nicht anders, als auf Wege hin erfolgen. Da, wo Grundstücke oder Privatwege Dritter als Zugangswege benutzt werden, muß ein schriftlicher Vertrag das Wegerecht an diesen Grundstücken konstatiren und eingetragen werden.“

Den Anfang des Verfahrens bildet mit analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für das linke Rheinufer ein Versuch der freien Vereinigung vor einem Kommissar.“

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Magister Dr. Hermes: Meine Herren! Der erste Antrag des Herrn Grafen von Spee geht dahin, daß, sobald einmal eine Regulirung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, in Zukunft eine Theilung der Grundstücke nicht anders solle erfolgen dürfen, als so, daß jedes Theilstück an einen Weg stößt, und wenn ein Grundstück oder ein Privatweg Dritter als Zugangsweg benutzt wird, so soll ein schriftlicher Vertrag die Wege-Berechtigung konstatiren. Ich möchte mich gegen diesen Antrag erklären. Wenn man davon ausgeht, daß die Theilung in dem bisher üblichen Maße in der Rheinprovinz weiter fortgehen werde, dann ist es meines Erachtens

zweifelhaft, ob es unter allen Umständen auch wirthschaftlich richtig ist, die Theilung in der Weise vorzunehmen, daß die einzelnen Stücke auf den Weg stoßen. Denn naturgemäß sind es bei der Planlegung immer die Schmalseiten des Planstücks, die auf den Weg stoßen; wenn Sie sich die Theilung in der Längsrichtung fortgesetzt denken, so wird schließlich eine derartige Schmalheit in einzelnen Stücken eintreten, daß die Stücke nur noch ein, zwei Meter breit sein werden, so daß man sie als Acker gar nicht mehr zweckmäßig bewirthschaften kann. Wenn man überhaupt eine Theilung sich fortgesetzt denkt, so kann es unter Umständen auch wirthschaftlich richtiger sein, eine Quertheilung vorzunehmen, wo dann allerdings die Folgen der Gebundenheit, wie sie jetzt besteht, wieder eintreten, und der Hinterliegende gezwungen ist, sich in der Wirthschaftsführung dem Besitzer des vorgelegenen Grundstücks zu akkommodiren.

Dann ist aber auch rechtlich der vorliegende Antrag wohl schwer zu begründen. Welche Wege sollen es sein, an welche die Stücke stoßen müssen? Der Herr Antragsteller hat das erwogen und ist zu der Konsequenz gekommen, es müsse ein öffentlicher Weg sein; oder wenn es ein Privatweg ist, dann solle das Wegerecht durch schriftlichen Vertrag festgestellt werden. Wer soll aber die Kontrolle darüber übernehmen? Denken Sie sich, daß ein größerer Plan zur Theilung kommt. Der Besitzer eines Planes von 50 Morgen legt einen Privatweg an und parzellirt dann. Nun würde die rechtliche Gültigkeit der Parzellirung davon abhängig sein, daß er schriftlich ein Wegerecht konstituiert. Das ist schwer zu kontrolliren; es gestaltet sich aber zu einer reinen Formvorschrift, wenn man nicht darauf hält, daß das in Wirklichkeit ausgeführt wird. Nehmen Sie z. B. an, daß die Kontrahenten sich dahin einigen, daß sie formell sich verpflichten, einen Weg liegen zu lassen, hinterher aber ihn wieder einziehen und sich mit einem Unterfahrtsrecht begnügen. In welcher Weise soll es praktisch kontrollirt werden, daß dieser Zugangsweg, soweit er Privatweg ist, wirklich als solcher liegen bleibt? So richtig, und so sympathisch der Grundgedanke des Antrags nach dieser Beziehung ist, so werden wir doch der freien Entwicklung der Verhältnisse, wie ich glaube, die Regelung überlassen können. Die Leute werden im Allgemeinen selbst rationell theilen; sie theilen schon jetzt so rationell, wie sie können. Die Schwierigkeit besteht jetzt darin, daß ein großer Theil der Grundstücke nicht am Wege liegt und also auch die Theilstücke nicht an den Weg gelegt werden können. Die Wirkung, welches dieses Amendement seinem wesentlichen Inhalte nach bezweckt, wird von selbst eintreten durch die Einsicht der Betheiligten.

Der zweite Theil des Antrages geht dahin:

„Den Anfang des Verfahrens bildet mit analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 für das linke Rheinufer ein Versuch der freien Vereinigung vor einem Kommissar.“

Meine Herren! Darauf ist der Spezialkommissar nach seinen Instruktionen und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von vornherein hingewiesen, daß er, soweit eine gütliche Einigung möglich ist, sie zu erzielen sucht. Aber das heißt die Schwierigkeit und die Komplikation des ganzen Verfahrens unterschätzen, wenn man annehmen wollte, daß es möglich ist, eine Zusammenlegung so bloß im Wege der privaten Vereinbarung auszuführen, so daß hinterher die Behörden weiter nichts nöthig hätten, als ihr Siegel darauf zu drücken. Ich erlaube mir ferner, an einen entscheidenden Gesichtspunkt zu erinnern, das sind die Rechte der dritten Personen, namentlich der Hypothekengläubiger. Die Hypothekengläubiger brauchen zu dem Verfahren nicht hinzugezogen zu werden, weil die Behörde ex officio dafür zu sorgen hat, daß die Abfindung, die an Stelle der alten Grundstücke tritt, gleichwerthig ist. Sowie Sie eine Privatvereinbarung als zulässig einführen, vorausgesetzt daß eine solche wirklich zu Stande käme, dann können Sie

die Wirkungen, die rechtlich mit der Zusammenlegung verknüpft sind, einer solchen Privatvereinbarung im Interesse der Hypothekengläubiger nicht beilegen; sondern da müßte die Behörde ex officio erst prüfen, ob die vereinbarte Abfindung mit dem alten Besitze wirklich gleichwerthig ist und ob die Grundlagen der ganzen Berechnung zutreffen. Das kann sie aber nicht anders, als wenn sie bonitiren läßt, und damit würde die freie Vereinbarung zu dem praktischen Erfolg, das ganze Verfahren abzukürzen, nicht führen.

Was den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft, so entspricht die Vorlage der Fassung des Gesetzes, welches für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein im Jahre 1869 erlassen worden ist. Der §. 3 dieses Gesetzes enthält dieselbe Bestimmung und die Einführung der auf die Ablösung und Theilung bezüglichen Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1851, wie die Vorlage. Es haben sich praktische Schwierigkeiten dabei nicht ergeben. Es ist auch juristisch nicht ganz einfach, die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, die bei der Zusammenlegung Anwendung finden sollen, vollständig zu kodifiziren, wie das der Provinzial-Verwaltungsrath beabsichtigt; man kann bei der einen oder andern Bestimmung zweifelhaft darüber sein, ob sie in ein Zusammenlegungsgesetz gehört. Indessen prinzipielle Bedenken walten gegen den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths keineswegs ob. Wenn der hohe Landtag den Antrag zum Beschluß erheben sollte, würde demselben Seitens der Regierung voraussichtlich ohne Weiteres stattgegeben werden können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um in Betreff des ersten Antrags des Herrn Grafen von Spee mich in dem Sinne auszusprechen, wie der Herr Vertreter der Staatsregierung es gethan. Ich beschränke mich darauf, dessen Worten zuzustimmen und halte es auch für bedenklich, sowohl in wirthschaftlicher Beziehung wie nach der civilrechtlichen Seite, eine solche Bestimmung in dies Gesetz einzuführen. Wenn nach dieser Richtung hin der Intention des Herrn Grafen von Spee Rechnung getragen werden soll, dann würde die Errichtung von Normalparzellen nach der Resolution des Provinzial-Verwaltungsraths der einzige Ausweg sein.

Was den Versuch einer freiwilligen Einigung anbelangt, so weiß ich nicht, warum das so schwierig sein soll. Wenn im freiwilligen Wege eine derartige Zusammenlegung zu Stande käme, so könnte man ihr die Wirkung dieses Gesetzes geben. Was die Zustimmung des Staatsministeriums zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft, daß die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hier eingestellt und klar kodifizirt werden möchten, so freue ich mich darüber sehr. Wir werden bei §. 8 nochmals Veranlassung haben, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß bei diesem Gesetze klar kodifizirt werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Die Frage, ob auf Wege getheilt werden soll, werden Sie am besten am Schluß unserer Verhandlungen prüfen, und dürfte es zweckmäßig erscheinen, den Antrag des Herrn Grafen von Spee erst dann zur Diskussion zu stellen; jetzt bei §. 3 würde er sich doch weniger gut einschieben lassen. Nachher wird ja auch die Diskussion im Allgemeinen die Frage berühren, wie überhaupt die Wirkung des Konsolidationsgesetzes auch für die Zukunft festgehalten werden könne, und ob für die spätern Theilungen zc. nicht bestimmte Vorschriften gegeben werden sollten, welche einer willkürlichen Zersplitterung vorzubeugen im Stande wären. Sollte der Antrag schon jetzt besprochen werden, so würde die Diskussion sich später wiederholen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Es ist mir nur darum zu thun, daß dieser Gedanke zum Ausdruck kommt; ob er aber hier oder später zur Sprache kommt, das ist mir gleich. Ich wollte nur erwidern, daß ich glaube, daß gerade das, wovon der Herr Vertreter der Staatsregierung mir entgegengehalten hat, daß es nicht möglich wäre, durch meinen Antrag geordnet ist. Es müssen in jeder Konsolidation Wege ausgelegt werden. An diese Wege werden die Stücke gelegt, und wenn eine andere Theilung wirtschaftlich nothwendig ist, so mögen die Betheiligten einen Privatweg nehmen. Aber dann müssen wir verlangen, daß dieses Wegerecht festgestellt werde, damit wir nicht wieder in wenigen Jahren in die nämlichen Zustände hineinkommen, die wir jetzt haben, wo sich mitten in einem andern Grundstück kleine Streifen Feld finden, die gar keinen Zugang haben. Was den andern Passus anlangt, so möchte ich erwidern, daß in dem Gesetz vom 19. Mai 1851, welches für die linke Rheinseite existirt, das ganze Verfahren vorgeschrieben ist, und daß daselbst dem Verfahren vor dem Kommissar dieselbe gesetzliche Wirkung gegeben ist, wie sie dem Zusammenlegungs-Verfahren vor den Behörden inne wohnt. Ich sehe also keine Schwierigkeit, daß dieses selbe Verfahren mit denselben Wirkungen, wenn es von uns gewünscht wird, nicht auch für die rechte Rheinseite soll eingeführt werden können.

Landtags-Marschall: Der zweite Antrag des Herrn Grafen von Spee ist weitläufig im Provinzial-Verwaltungsrath behandelt worden, und man hat gesagt: wenn die Grundbesitzer freiwillig zusammenkommen und alle darin übereinstimmen, daß sie ihre Grundstücke zusammenlegen wollen und die Pläne dem Kommissar vorlegen, dann kann das in dieser Weise erledigt werden; aber nicht, wenn ein Theil widerspricht. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte glauben, das Gesetz für das linke Rheinufer müßte durchgesehen und von einem Juristen erläutert werden. Es ist darin ein vollständiges Verfahren für die freiwillige Einigung vorgesehen; für diejenigen, die nicht erscheinen, ist in dem Gesetze der Zwang ausgesprochen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Zeit widersprechen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dieser Antrag des Herrn Grafen von Spee wird sich erledigen, wenn Sie das Referat lesen, welches zu dem §. 3 sub c gegeben ist. Ich werde mir gestatten, diese Nr. c jetzt vorweg zu nehmen und dann auf b resp. a zu kommen, weil sich die Diskussion auf c schon jetzt erstreckt hat.

Unter denjenigen Paragraphen, welche von der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in die früheren Entwürfe aufgenommen waren, befand sich der §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht, welcher gerade das enthält, was Herr Graf von Spee eigentlich wünscht. Der §. 8 sagt: „Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen.“

Also die Parteien können sich vollständig darüber einigen, wie sie die Ausführung der Konsolidation wollen. Wünschen sie nun aber, daß diese freiwillige Konsolidation die Wirkung des Gesetzes habe, dann muß natürlicher Weise dieser Plan oder Rezekß, oder wie man es nennen will, von der Behörde genehmigt sein, und zwar aus den Motiven, die der Herr Regierungskommissar bereits hervorgehoben hat. Wird er nicht genehmigt, so mag er unter den Kontrahenten gültig bleiben als eine Uebereinkunft, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen ist, aber Wirkung dritten Personen gegenüber, auf Realgläubiger, Servitutengläubiger,

Refiliationsberechtigte u. s. w. kann sie unmöglich hervorrufen; diese und insbesondere der Hypothekengläubiger werden unmöglich gebunden. Soll dies geschehen, so muß die Behörde eintreten und prüfen, ob das Recht dritter gewahrt ist, wie bereits der Herr Regierungs-Kommissar ausgeführt hat. Genehmigt dann die General-Kommission resp. die zweite Instanz den freiwilligen Vertrag, so wird der aufgenommene Rezeß so angesehen, als sei er von der Behörde aufgenommen, mit allen Wirkungen des Gesetzes. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths dürfte daher anzunehmen sein, der dahin geht:

„den §. 8 der Gemeinheitsheilungs-Ordnung aufzunehmen, daß bei jeder Zusammenlegung die Bestimmung derselben, der Art und Größe der Abfindung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen bleibe.“

Ich wiederhole, daß in den Motiven ausdrücklich gesagt ist, daß nur unter der Bedingung der Bestätigung die Wirkung des Gesetzes an die freiwillige Konsolidation geknüpft werden soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich bedauere, den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars nicht ganz beitreten zu können. In der ersten Form, die das Gesetz hatte, hat man gesucht, die Verhandlungen vor dem Kommissar einzuführen. Darnach nimmt der Kommissar das Ganze auf, als wenn es ein Verfahren wäre, wie es durchgeführt werden soll. Er hat es den Parteien dann vorzulegen, und das Gesetz bestimmt einfach: wenn in der ersten Instanz zusammgelegt worden ist, und der Kommissar hat den Einzelnen den Plan vorgelegt, so haben sie eine bestimmte Zeit, innerhalb deren sie sich dagegen erklären können; thun sie es nicht, so wird angenommen, daß sie einverstanden sind, und dann wird der ganze Plan zur Bestätigung eingereicht. Also ich glaube, das ist eine ganz andere Instanz, die hier übersprungen werden soll, welche aber faktisch in jenem Gesetze besteht. Ich bin aber nicht genug Jurist, um das zu behaupten; wenn die Herren Justitiare hierin einverstanden sind, so wäre es wohl überflüssig, wenn wir hier darüber streiten wollten.

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Regierungs-Kommissar.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Der Herr Vorredner erhebt den Einwand, warum die freie Vereinbarung der Parteien nicht hier ebenso gut solle mit rechtsverbindlicher Kraft getroffen werden können, wie solches nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 gestattet ist. Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß die Voraussetzungen des Gesetzes vom Jahre 1851 wesentlich andere sind. Bei den Ablösungen und Theilungen werden die Rechte der Hypothekengläubiger überhaupt nicht tangirt. Wenn ein in gemeinschaftlichem Eigenthum Mehrerer befindliches Grundstück mit einer Hypothek belastet ist, und wenn dieses Grundstück zur Theilung kommt, so bleibt die Hypothek auf dem getheilten Grundstück vollständig ebenso ruhen und hat dieselben rechtlichen Wirkungen wie vorher. Eine Theilung oder Ablösung in fraudem der Hypothekengläubiger, zu dem Zweck etwa, die Hypothekengläubiger um das Objekt ihrer Rechte zu bringen, ist gar nicht möglich. Bei Zusammenlegungen ist die Sache ganz anders. Da bekomme ich anstatt der Grundstücke, die ich früher besaß, vollständig andere, und die Wirkung des Verfahrens geht eben dahin, daß die Hypotheken eo ipso von den alten Grundstücken auf die Abfindung übergehen. Da ist es also im Interesse des Realkredits und der Gläubiger unerlässlich, Kautelen zu treffen, daß von Amtswegen geprüft wird, ob die Abfindung gleichwerthig ist, während bei der Ablösung und Theilung zu einer Prüfung von Amtswegen gar keine Veranlassung vorliegt, und man ohne Weiteres die freien Verträge der Parteien, soweit solche zu Stande gekommen sind, bestätigen kann.

Was den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths anbelangt, so wird §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung doch nicht so wörtlich übernommen werden können. Es tritt hier eben die vorhin berührte Schwierigkeit einer Kodifikation schon hervor. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat beantragt:

den §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzunehmen, „daß bei jeder Zusammenlegung die Bestimmung derselben, der Art und Größe der Abfindung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen bleibe.“

Meine Herren! Das würde nicht übereinstimmen mit dem Inhalt eines späteren Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes, wonach eine Geldabfindung nicht höher als bis zu drei Prozent des Gesamtbesitzes gegeben werden kann. Also die Bestimmung der Art der Abfindung, die Frage: ob Landabfindung oder Geldabfindung, kann nicht dem freien Ermessen der Parteien überlassen bleiben. Man würde da auch die Hypothekengläubiger zuziehen müssen.

Mit dem Herrn Referenten des Provinzial-Verwaltungsraths bin ich übrigens vollständig einverstanden, daß, wenn die Bestimmung des §. 8 in modifizirter Form in das Gesetz aufgenommen wird, die Rechtslage die ist, daß Privatverträge, die thatsächlich eine Zusammenlegung ergeben, vollständig rechtlich wirksam sind, daß sie aber rechtlich als Tauschverträge zu gelten haben. Die Wirkung also, daß die Hypothek eo ipso von dem alten Grundstück auf das neue übergeht, haben dergleichen Verträge nicht, sondern, um diese Wirkung herbeizuführen, würde es der Bestätigung durch die Generalkommission bedürfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Mir ist nicht klar geworden, was Herr Graf von Spee mit seinem Antrag im Gegensatz zu dem Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths beabsichtigt. Ich glaube, er denkt sich, das Verfahren würde in manchen Fällen weniger Kosten machen; das habe ich wenigstens als den Kernpunkt der Sache aufgefaßt. Ich halte aber seine Ansicht für einen Irrthum. Ich glaube, ein Rezeß — von dem er doch ausgeht, der doch das Ende einer solchen freiwilligen Vereinigung sein muß, ehe rechtliche Wirkungen für Dritte damit verknüpft werden können, — ein solcher Rezeß kann unmöglich von der General-Kommission eher seine Bestätigung erhalten, als bis dieselbe genau geprüft hat, ob alle Verhältnisse, die dem Uebereinkommen zu Grunde liegen, richtig und für alle Parteien billig geordnet sind, ganz wie wenn der Spezial-Kommissar ex officio das Verfahren eingeleitet hat. Die Bonitirung ist nothwendig, die Verhandlung mit den einzelnen Personen ist nothwendig, um ihren eventuellen Widerspruch anzuhören, endlich ist das Verfahren vor der General-Kommission nothwendig. Ich weiß also wirklich nicht, wo die große Kostenersparniß stecken soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilberich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilberich von Spee: Die Ersparniß würde doch sehr leicht zu erzielen sein, weil der Kommissar berechtigt wäre hier in freierer Weise mit den einzelnen Interessenten zu verhandeln. Es ist richtig, er muß den Plan aufstellen, und es muß die Bonitirung stattfinden, insoweit es die Einzelnen verlangen. Der Kommissar muß dann allerdings auch das Ganze, wenn es fertig ist, der General-Kommission einreichen. Die Prüfung, die nachher stattfindet, ist aber nur darauf gerichtet, ob den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen ist. Das Gesetz sagt ja einfach: Sowie ein Antrag gestellt wird, soll die Regierung einen Kommissar ernennen. Derselbe hat die ganzen Vorarbeiten zu machen, hat mit den Leuten zu konferiren, legt ihnen den Plan vor und ist sogar berechtigt, ihn denen, die nicht erscheinen, nach einer gewissen Zeit zuzuschicken; wenn sie dann nicht widersprechen, wird angenommen, daß

sie zustimmen. Es ist also dadurch das Verfahren bedeutend freier; die Leute haben nicht soviel mit dem Kommissar zu thun. Ich denke mir es in der Art, wie bei uns einmal ein derartiger Fall vorgekommen ist, auf welchen der Herr Freiherr Felix von Loë anspielte, daß eine kleinere Gemeinde in ihrem Bezirk das Verfahren vollständig und zur Zufriedenheit der Betheiligten durchgeführt hat, wo aber dann ein einziger Mann mit 8 Morgen dagegen protestirte. Damit war das ganze Verfahren zu Ende. Hätten die Leute dort einen Kommissar gehabt, so war die Geschichte erledigt; es hätte blos der Genehmigung des Planes durch die Behörde bedurft, und mit wenigen Kosten wäre die Sache gemacht gewesen, weil die in Frage kommenden Grundstücke gleichartig waren. Ich halte auch dafür, daß die Leute sich sehr bald mit dem abgefürzten freiwilligen Verfahren befreunden würden, wenn ihnen gesagt würde: ihr sollt gleich fertig sein, ihr habt keine Umstände, wenn ihr in das freiwillige Verfahren eintretet, während sonst erst das ganze Verfahren durchgeführt werden muß.

Dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber möchte ich noch Eins konstatiren. Er sagte, daß das Grundstück wegen der Hypotheken mit dem andern gleichwerthig sein muß. Ich glaube, das ist auch hier der Fall, denn das neue Abfindungsstück hat denselben Werth und tritt vollständig in dieselbe Stufe, wie das andere, welches abgegeben wird. Also glaube ich, es steht eins wie das andere; ich meine, der Herr Regierungs-Kommissar bestätigt nur meine Ansicht, daß beide Fälle überall gleichmäßig sind. Wenn also beide gleich sind, und Jeder in dieselben Rechte und Pflichten eintritt, so sehe ich nicht ein, was der Unterschied zwischen beiden Fällen sein soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Aber der Dritte kann nicht gezwungen werden, zu acceptiren. Darin liegt der Schwerpunkt der Sache. Wenn freiwillig konsolidirt worden ist, wie wollen Sie dann den Dritten zwingen, das freiwillig unter bestimmten Kontrahenten verabredete auch für sich, den Dritten, als maßgebend anzuerkennen? Das geht doch nicht! Das Beispiel, welches Herr Graf von Spee angeführt hat, scheint gegen ihn zu sprechen. Wenn Jemand, der früher sich mit einer freiwilligen Konsolidation einverstanden erklärt hat, auf einmal zurückzieht, und so die ganze Arbeit zu einer vergeblichen macht, so würde dies eher dafür sprechen, daß es gefährlich sei, zu sagen: Prinzipiell muß die freiwillige Einigung versucht werden. Bei einer gesetzlichen Konsolidation können ja auch jeden Augenblick die Interessenten wieder zurücktreten und sagen: wir haben uns jetzt verständigt, in welchem Falle das Konsolidations-Verfahren überhaupt aufhört; wollen sie aber, daß der freiwillig von ihnen gethätigte Nezeß dritten Personen gegenüber Wirkung haben soll, so müssen sie ihn genehmigen lassen.

Wenn ich mir noch eine Bemerkung dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber erlauben darf, so wäre es die, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths wohl zu Ausstellungen weniger Veranlassung geben dürfte. Der Herr Regierungs-Kommissar wolle berücksichtigen, daß ja der Nezeß, der von Dritten außerhalb des ganzen Gesetzes gemacht ist, genehmigt werden muß; er muß es umso mehr, wenn irgend eine Geldabfindung darin bestimmt wird; wenn der Betrag dieser Geldabfindung als unangemessen erscheint, dann wird er eben die Genehmigung nicht erhalten, und demgemäß nur als ein gewöhnlicher Vertrag angesehen werden. Es hängt also lediglich von der Genehmigung der Generalkommission selbst ab, die Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Ich glaube, der Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths dürfte unbedenklich sein.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst den Herrn Antragsteller fragen, ob nach dem, was vorhin besprochen worden ist, der erste Antrag zurückgezogen worden ist.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Bis zum Schluß zurückgezogen.

Landtags-Marschall: Der erste Antrag ist also bis zum Schluß zurückgezogen. (Zum Antragsteller): Was wünschen Sie hinsichtlich des zweiten Theiles?

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Aufrechterhaltung des Gesetzes, das auf dem linken Rheinufer gilt.

Landtags-Marschall: Was soll mit den Hypothekengläubigern geschehen?

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Die sind in dem Verfahren mit drin.

Landtags-Marschall: Die sind absolut nicht mit drin.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Der Antrag hat für sie dieselbe Wirkung, wie für die Andern.

Landtags-Marschall: Das ist nicht möglich.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Dann ziehe ich den Antrag zurück, ich will die Sache nicht aufhalten.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob noch Jemand zu dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths das Wort ergreifen will, daß an Stelle des §. 3 diejenigen Sätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, die hier hineingehören, aufgenommen werden. — Sind Sie hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths ist einstimmig angenommen. Wir gehen zu den weiteren Bemerkungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu §. 3 über. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der §. 1a, den Sie in der Anmerkung finden, lautet:

„Zu dem Antrage auf Zusammenlegung ist auch der nutzbare Eigenthümer befugt, nicht aber der persönliche Nießbraucher und der antichretische Pfandbesitzer. Miteigenthümer können nur gemeinschaftlich die Zusammenlegung beantragen, die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.“

Es dürfte das mit §. 1 des Gesetzes kaum in Einklang zu bringen sein. Ich will Ihnen dies an einem konkreten Beispiel zeigen; es springt dann der Widerspruch besser in die Augen: Wenn fünf Miteigenthümer vorhanden sind, von denen jeder ein Fünftel des Eigenthums hat, und drei Stimmen gegen die Konsolidation, zwei für dieselbe sind, dann sollen nach dem §. 1a alle fünf als gegen die Konsolidation stimmend angesehen werden, bei der Berechnung des Katastral-Reinertrags und der Größe der Fläche. Der Provinzial-Verwaltungsrath war mit Recht von der Ansicht ausgegangen, daß in diesem Falle die konsentirenden Stimmen fälschlich hinzugerechnet würden, als seien sie dissentirend gewesen, und daß dadurch eine Mehrzahl ermittelt würde, die unmöglich als für oder gegen die Konsolidation sich aussprechend, angenommen werden dürfe. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich den Vorschlag erlaubt, den §. 1a so zu fassen:

„Zu dem Antrage auf Zusammenlegung ist auch der nutzbare Eigenthümer sowie jeder Miteigenthümer befugt, nicht aber der persönliche Nießbraucher und der antichretische Pfandbesitzer.“

In den Motiven ist gesagt, daß dann für Denjenigen, der den Antrag stellt, auch nur die Rate des betreffenden Miteigenthums berechnet wird, während die Andern, die dagegen sind, auch für ihre dissentirende Meinung die betreffenden Quoten in Anspruch nehmen können. Es darf dies keinem Zweifel unterliegen. Je nachdem §. 1 im Sinne des Herrn von Loë oder im Sinne der Regierungsvorlage angenommen wird, würde ein kleiner Zusatz im erstern Falle dahin

zu machen sein, daß, um dasselbe Beispiel zu gebrauchen, wenn von fünf Miteigenthümern drei für die Zusammenlegung und zwei dagegen sind, nur eine Stimme für die Zusammenlegung bei Berechnung der Anzahl zählt, so daß also das im Miteigenthum befindliche Grundstück nach der Majorität der Miteigenthümer bei der Berechnung der Zahl der zu konsolidirenden figurirt. Ich glaube, daß dies im Sinne des Antrages des Freiherrn von Loë wäre. Sonst würde die Berechnung nicht stimmen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob einer der Herren hierzu das Wort wünscht. — Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich habe bei diesem Punkte nur das Einverständniß der Regierung mit dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths zu erklären.

Landtags-Marschall: Dieser Vorschlag ist genehmigt. Wir gehen weiter zu §. 1b. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Im §. 1b heißt es:

„Das Recht, auf Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. — Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich. Nach Ablauf dieser Periode ist jeder Betheiligte befugt, auf Zusammenlegung anzutragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Ansicht, daß der Zeitraum von 10 Jahren zu weit gegriffen und in Uebereinstimmung mit sonstigen Bestimmungen des code civil zu bringen sei, welcher in ähnlichen Fällen eine fünfjährige Dauer festsetzt, z. B. bei Miteigenthum bestimmt, daß die Klage auf Theilung vertraglich nur auf 5 Jahre ausgeschlossen werden kann. So würden meines Erachtens auch hier 5 Jahre das Richtige sein.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken? — Ist Seitens der Staatsregierung hierzu etwas zu erklären? —

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Die Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Ich erkläre auch diese Veränderung für genehmigt. Ich bitte Herrn Landesrath Küster fortzufahren.

Landesrath Küster: Punkt c ist eben bereits Gegenstand der Diskussion gewesen; es war Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths beantragt, §. 8 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufzunehmen, und, wenn ich nicht sehr irre, haben Durchlaucht eben abstimmen lassen, ob §. 8 so aufgenommen werden solle, wie der Provinzial-Verwaltungsrath den Vorschlag gemacht hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat sein Einverständniß erklärt.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Prinzipielle Bedenken walten nicht ob, doch würde vielleicht eine andere Formulirung zweckmäßig sein.

Landtags-Marschall: Wünscht hierzu noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre auch dies für genehmigt. Wir gehen jetzt zu den §§. 4 und 5 über. Zu denselben hatte der Provinzial-Verwaltungsrath nichts zu bemerken. Sollen sie verlesen werden? (Stimme: Ja!)

Ich bitte Herrn Landesrath Küster §. 4 zu verlesen.

Landesrath Küster: §. 4 lautet folgendermaßen:

„Jeder Theilnehmer muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Werth abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte

einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Ueberweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden, doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als 3 Prozent der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung betragen.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungen Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugetheilt werden, demjenigen, der dieselben verliert, Entschädigung in Geld geleistet.

Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume, hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem früheren Eigenthümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugetheilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigenthümer zu überlassen."

Die Motive zu diesem Paragraphen sind klar. Ich bemerke, daß die Geldabfindung auf 3 % heruntergedrückt worden ist, um den Hypothekengläubiger nicht zu schädigen. Wenn ein Austausch stattfindet, so soll er prinzipiell niemals in Geld geschehen. Ist durchaus nothwendig, und kann es nicht anders geschehen, daß eine kleine Geldabfindung eintritt, so soll sie höchstens 3 % der Gesamtabfindung betragen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich finde den Eingang des §. 4 außerordentlich bedenklich. Man muß sich nach dem Schlusse des 1. Satzes auch eine Ueberweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung gefallen lassen, auf deutsch gesagt, heißt das: mir ist eine Wiese im Werthe von 1000 Thalern genommen, dann können mir statt derselben 10 Morgen im Werthe von 100 Thalern oder 100 Morgen im Werthe von 10 Thalern ausgewiesen werden. Das ist eine Latitudo, die der Konsolidations-Kommission gegeben wird, die ihre sehr große Bedenken hat. Wenn dies auf ein Minimum oder Maximum begrenzt würde, etwa dahin, daß nur bis zu 25 Ar ohne Zustimmung des Betreffenden ausgetauscht werden darf, so würde ich nichts dagegen zu sagen haben. Ich würde jedenfalls sagen: bis zu dem Maximum von 25 Ar ist es gestattet, größere Flächen können nur durch freie Vereinbarung ausgewiesen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, den Herrn Vorredner zunächst auf §. 5 des Entwurfes, der augenblicklich noch nicht zur Diskussion steht, zu verweisen. Dieser enthält die Einschränkung des im 1. Absatz des §. 4 ausgesprochenen und für bedenklich erachteten Grundsatzes, indem er bestimmt, daß eine Entschädigung, die eine Veränderung der ganzen bisherigen Wirthschaftspolitik nöthig macht, Niemanden aufgezwungen werden kann. Dasjenige, was der Herr Vorredner als wünschenswerth hinstellt, wird in dem Verfahren auch ausnahmslos erreicht. Es wird also einem kleinen Besitzer, der beispielsweise 5 Morgen

Kartoffelland hat, dafür nicht ein gleichwerthiger Morgen Weizenland ausgewiesen, sondern es wird auf die Ausgleichung der Kulturen und der Acker Rücksicht genommen, soweit als dies irgend möglich ist. Das ist ein in der Judikatur feststehender, übrigens selbstverständlicher Grundsatz. Es läßt sich dies aber natürlich nicht mit absoluter Genauigkeit erreichen, denn wenn Sie an eine große Besitzung von vielen hundert Morgen denken, zu welcher vielleicht 150 oder 200 Morgen Wiese gehören, so ist es wirthschaftlich vollständig gleich, ob der Besitzer hinterher 5 Morgen Wiesen mehr oder weniger erhält und dafür eine Mehrabfindung in Acker. Eine Bestimmung dahin, wie sie beantragt ist, daß nicht über 25 Acre hinaus eine Ausgleichung in einer anderen Kulturart stattfinden darf, würde schon wegen ihrer absoluten Fassung nicht acceptabel sein; man müßte mindestens einen Prozentsatz nehmen $\frac{1}{10}$ oder dergleichen. Ich möchte mich dahin recapituliren, daß das Bedenken, das der Herr Vorredner hervorgehoben hat, thatsächlich nicht begründet ist, daß es nur eine gesetzliche Ermächtigung ist, die in §. 4 des Entwurfs der Auseinandersetzungsbehörde ertheilt wird, um die letztere nicht allzusehr in der zweckmäßigen Ausweisung der neuen Pläne zu binden. Es läßt sich nicht vermeiden, daß ein großer Besitzer ein paar Morgen der Fläche nach mehr oder weniger erhält, als er gehabt hat.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Wille des Gesetzes ist nicht, daß jemand größere Parzellen oder anderswerthige bekommen soll als er hat. Die Absicht geht vielmehr dahin, daß er dieselbe Größe und Qualität erhalten soll; der Zweck dieser Bestimmung ist nur, daß wenn es durchaus nothwendig ist, er sich in Quantität und Qualität von den frühern verschiedenen Parzellen gefallen lassen muß, und daß weitere Streitigkeiten und Prozesse vermieden werden, wenn diese Nothwendigkeit eintritt; darüber soll die Generalkommission und in zweiter Instanz das Oberlandeskulturgericht in Berlin entscheiden. Es ist eine Nothwendigkeit, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gynatten: Zu dem letzten Abfage dieses Paragraphen möchte ich mir doch eine Bemerkung erlauben. Ich würde auf denselben gar keinen Werth legen, wenn nicht in den südlichen Bezirken der Provinz viele Felder mit Obstbäumen bestellt wären. Der Gesetzgeber überläßt hier das, was mit den weniger werthvollen Obstbäumen gemacht werden soll, hauptsächlich dem Ermessen des neuen Besitzers. Ich meine, dies könnte zu Streitigkeiten Veranlassung geben, namentlich, da die Begriffe „unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume“ doch sehr unbestimmt sind. Ich würde meines Theils nur den Begriff „unveredelte Obstbäume“ als richtig anerkennen können; denn unfruchtbare Obstbäume, ich wage es zu behaupten, existiren eigentlich garnicht. Junge Obstbäume sind eine gewisse Zeit unfruchtbar, ebenso kann ein Baum eine sehr lange Zeit unfruchtbar sein, wenn gewisse ungünstige Verhältnisse auf ihn wirken, aber wenn er in gute Hände gebracht wird — darin wird mir jeder Pomologe Recht geben — kann er Früchte tragen. Ich möchte, um das zu vereinfachen, vorschlagen, den letzten Satz ganz fortzulassen; um auch diese Bäume ganz gleich den Uebrigen zu behandeln. Die Kommission kann ja schätzen, welche Abfindung überhaupt für die Bäume gegeben werden soll. Ich glaube, der Paragraph schloße am besten mit dem vorletzten Abfage. Warum soll nicht für gewisse Bäume, wenn sie auch nicht viel werth sind, eine kleine Abfindung gegeben werden? Ich glaube, daß dies nicht bedenklich ist und die Sache dadurch einfacher wird.

Vice-Landtags-Marschall: Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Diese Bestimmung gilt in den übrigen Landestheilen und hat praktisch zu Inkonvenienzen nicht geführt. Um eine Sache prinzipieller Bedeutung handelt es sich ja nicht. Ich habe insofern nicht Veranlassung, dem Antrage entschieden zu widersprechen, aber er ist doch nicht unbedenklich. Das Resultat würde sein, daß derjenige, welchem durch den Plan Holzbirnen und ähnliche unveredelte Obstbäume zugetheilt werden, genöthigt wäre, dieselben zu behalten und Entschädigung dafür zu gewähren. Ich glaube, dies würde noch eher zu Streitigkeiten führen, als die Bestimmung des Entwurfes.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gynatten: Großen Werth lege ich auch nicht auf diesen Punkt; ich habe daher auch gar keinen Antrag gestellt, sondern die Sache hier einfach nur besprechen wollen.

Vice-Landtags-Marschall: Wenn Niemand Widerspruch erhebt, so ist der §. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich bitte fortzufahren und zu §. 5 überzugehen.

Landesrath Küster: Der §. 5 lautet:

„Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1. wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2. wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
3. wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Anderer Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.“

Auch hier hatte der Provinzial-Verwaltungsrath nichts hinzuzufügen.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Da sich auch kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß der §. 5 die Zustimmung des Landtages gefunden hat.

Wir kommen nunmehr zu §. 6.

Landesrath Küster: §. 6 lautet:

„Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.“

Meine Herren! Dieser §. 6 hat zu einer sehr eingehenden Diskussion Veranlassung gegeben und zwar zu einer Diskussion, die sich um die spitzfindigsten juristischen Fragen drehte. Sie gestatten, daß ich sie Ihnen nicht in dem Umfange vorführe, wie sie zwischen der Regierung, der Provinzial-Verwaltung und vielen Juristen der Rheinprovinz ventilirt worden ist. Die Sache selbst ist einfach folgende, welche zu einer kurzen Resolution den Provinzial-Verwaltungsrath veranlaßt hat. Wenn ein Eigenthümer — ich will auch hier ein Beispiel aus dem Leben nehmen, denn das begreift sich besser — verschiedene Parzellen besitzt, die er verschiedenen Hypothekengläubigern verpfändet hat, also das eine Stück dem A, die zweite Parzelle dem B, die dritte dem C, und er für diese 3 Parzellen ein einziges Stück angewiesen bekommt, dann schieben sich die sämtlichen Hypotheken vollständig auf dieses neue Stück über; wenn nun dieses Stück nicht realiter getheilt wird, sondern ein Ganzes bleibt, dann würde sich die juristische Frage aufwerfen, ob an einer Quote eines Grundstückes eine Hypothek konstituiert werden kann. Diese Frage, ob ein ideeller Theil eines Eigenthums rechtes Objekt einer Verpfändung sein kann, ist von jeher sehr streitig gewesen; sie ist auch heute noch sehr streitig, und die Juristen haben sich hin und her darüber gestritten, ob dies wirklich angeht. Die Regierungsvorlage steht auf dem Standpunkte, daß allerdings eine solche Verhypothecirung eines ideellen Antheiles an dem Eigenthume möglich, ja sogar realisirbar sei, während umgekehrt der Provinzial-Verwaltungsrath zunächst behauptete, wenn die Frage überhaupt streitig sei, so müsse im Interesse der Zusammenlegenden positive Gewißheit geschafft werden, und eine Bestimmung in das Gesetz hineinkommen, welche sagt, daß auch an einer Quote das Hypothekenrecht gültig sein solle. Ist dies im Gesetze einmal festgesetzt — gegenwärtig kann dies noch geschehen, denn wir haben die Klinke der Gesetzgebung einstweilen in der Hand — dann kann künftig die Gültigkeit nicht streitig gemacht werden; oder aber, man will diese Bestimmung nicht, dann kann man das alinea 2 des §. 6 vollständig streichen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher, wie Ihnen auch in dem Referate mitgetheilt worden ist, den Antrag gestellt, es empfehle sich entweder:

- a. den Schluppassus des §. 6 zu streichen oder
- b. in dem Gesetzentwurf ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß eine solche Hypothek an den zu bestimmenden Quoten der Gesamtabsfindung gültig sei.

Die Herren Regierungs-Kommissare waren in dem Ausschusse der Ansicht, daß der Schluppassus des §. 6 überhaupt nicht gestrichen werden könne, weil nach dem rheinischen Hypothekenrechte — namentlich da wir ein neues Hypothekenrecht noch nicht haben — sonst immer für eine alte Parzelle ein realer Theil der neuen Parzelle ausgewiesen werden müsse; dies könnte zu sehr großen Weitläufigkeiten und zu vielen und unnützen Arbeiten Veranlassung geben. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath auch gerade auf die Nummer b, auf die andere Alternative, den Hauptwerth gelegt und gesagt, daß wenigstens in das Gesetz aufgenommen werden müsse, daß die Quote an und für sich auch ein Objekt der Verhypothecirung sein könne.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Kommissar der Königlichen Regierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Es handelt sich um eine rein juristische Frage, die allerdings materiell von hoher Bedeutung ist. Ich will nur kurz die Stellung der Regierung gegenüber dem Antrage des Verwaltungsrathes resumiren. Der Herr Referent hat ganz richtig bemerkt, daß die Voraussetzung der Bestimmung des Entwurfes, wie sie Ihnen vorliegt, auf der Annahme beruht, daß das Rheinische Recht Hypotheken auf einen ideellen Eigenthumsantheil an und für sich als gültig anerkenne. Diese Annahme der Regierung stützt

sich auf das Gutachten des Ober-Landesgerichts in Köln in Bezug auf diesen Punkt, ferner auf das bekannte Handbuch des französischen Rechts von Zacharia, worin diese Frage als eine zweifellose bejaht wird. Ist nun aber, und darin trete ich dem Referenten vollständig bei, nur ein Zweifel über diese Frage möglich, dann ist es allerdings nothwendig, eine Bestimmung dahingehend, wie sie der Herr Referent befürwortet hat, in das Gesetz anzunehmen. Ich stelle Ihnen also anheim, ob Sie dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes Folge geben wollen. Das landwirthschaftliche Ministerium würde dann mit dem Justizministerium offiziell über die Frage in Verbindung treten, und wenn die Möglichkeit eines Zweifels an der Gültigkeit einer solchen Hypothese zugegeben wird, mit der Fassung des Verwaltungsrathes einverstanden sein.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Ich darf wohl annehmen, daß der Landtag damit einverstanden ist, daß der §. 6 mit diesem Zusätze, wie ihn der Verwaltungsrath vorgeschlagen hat, angenommen wird. — Ich konstatiere das Einverständnis des Landtags und bitte den Herrn Landesrath fortzufahren.

Landesrath Küster: §. 7 lautet:

„Werden bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke gegen bisher grundsteuerfreie überwiesen, so treten die ersteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.“

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin errichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Zusammenlegung angewendeten Reinerträgen vertheilt werden.“

Auch hierzu hat der Provinzial-Verwaltungsrath keinen Zusatz zu machen.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort. — Es meldet sich niemand, ich erkläre den §. 7 für angenommen. — Das Wort hat der Herr Landesrath Küster.

Landesrath Küster: §. 8 lautet:

„Bis zum Erlasse eines besonderen Verfahrensgesetzes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes findet in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, sowie des Verfahrens das Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gesetzsammlung Seite 59) und die in der Provinz Westfalen für das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze Einschränkungen und Abweichungen vorgeschrieben sind.“

Meine Herren! Auf den ersten Blick erscheint der §. 8 eigentlich unannehmbar. So erschien er auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe schon aus dem Grunde, weil er auch hier eine Klarheit, ein scharfes, wörtliches Aufführen derjenigen Bestimmungen, welche überhaupt gelten, wünschte. Dagegen hat nicht mit Unrecht, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, die königliche Staatsregierung excipirt, daß es sich nicht um irgend eine materielle Bestimmung handelt — denn die materiellen Bestimmungen sind durch Abänderung des §. 3 hineingesetzt — sondern, daß es sich hier nur um die Zuständigkeit und um das Verfahren handelt. Nun könnten allerdings deswegen, weil wir in der Rheinprovinz und überhaupt in Deutschland einem anderen Gesetzbuche entgegensehen, vielleicht in einem Zeitraume von einigen Jahren, wenn die Konsolidationen verwirklicht werden, wiederum eine ganz andere Bestimmung Platz greifen, welche vielleicht abändernd auf den §. 8 wirken würde. Es ist im Auftrage des landwirthschaftlichen Ministeriums ein

Büchlein erschienen, herausgegeben von Glagel, Präsident des Ober-Landeskulturgerichts, und dem hier anwesenden Herrn Sterneberg, Geheimer Oberregierungsath, welches auf 88 Seiten ganz genau die sämmtlichen Bestimmungen, die eventuell zur Anwendung kommen könnten, die Zuständigkeitsregeln, ebenso die Verfahrensregeln enthält. In dem weiteren Verlaufe des Büchelchens ist das Streitverfahren nach der neuen Civilprozeßordnung behandelt, so daß, insofern allerdings der Antrag sich erledigt hat, da Sie im Besitze des Materials sind, und das Material so übersichtlich zusammengestellt ist, daß man darauf verzichten kann, nunmehr das Ganze wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich glaube doch, daß bei einem Gesetze, wie das vorliegende, welches einerseits so tief in die Privat- und Eigenthumsverhältnisse einschneidet und welches andererseits, wie ich dies schon wiederholt ausgeführt habe, bis jetzt wenigstens unserer Bevölkerung keineswegs sympathisch ist, allerdings eine klarere Codificirung nothwendig wäre, als diejenige des §. 8 ist, welcher über die Ausführung der Zusammenlegungen handelt. Die Betheiligten werden wissen wollen, in welcher Weise das Verfahren stattfindet, namentlich werden sie auch über die Kosten orientirt sein wollen, welche durch ein derartiges Verfahren hervorgerufen werden. Nun ist es ja unstreitig ein großes Verdienst der Herren Herausgeber dieses Buches über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, daß sie die Sache in sehr übersichtlicher, klarer und gründlicher Weise behandelt haben. Aber, meine Herren, in diese 88 Seiten des ersten Theiles und die 146 Seiten des folgenden mit 916 Paragraphen, das werden Sie mir zugeben, werden sich die wenigsten der Interessenten bei dieser Angelegenheit hineinstudiren können. Deshalb scheint es mir absolut nothwendig zu sein, daß die Hauptpunkte des Verfahrens einschließlich der Kosten bereits in diesem §. 8 niedergelegt werden. In Betreff der Kosten wird es ganz unbedingt nothwendig sein, zugleich darüber zu bestimmen, über welche Höhe die Kosten eines derartigen Verfahrens nicht hinausgehen dürfen. Meine Herren! Ich befinde mich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Provinzial-Verwaltungsrathes, welcher sich in seinem Referate auch für eine klarere Codificirung ausgesprochen hat. Ich muß Ihnen offen gestehen; ich habe trotzdem, daß mir dieses Buch bereits vor 14 Tagen überreicht ist, nicht die Zeit gehabt, mich hineinstudiren zu können, und ich meine, es wird anderen Herren auch so gehen. Wir sind absolut heute nicht in der Lage, dieses Verfahren zu übersehen, und wenn in diesem Parapraphen auf die in Westfalen geltenden Bestimmungen hingewiesen wird, so wird dies ganz gewiß eine Ausdrucksweise sein, welche wegen des Mangels an Klarheit, die Sympathien für dieses Gesetz nicht vermehren wird. In dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes heißt es, nachdem die Kommissare der Staatsregierung ihre entgegenstehenden Ansichten geäußert hatten, am Schlusse des Berichtes:

„Unter diesen Umständen dürfte nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes trotz der Berechtigung des Einwandes von demselben abzugehen sein.“

Ich konstatire, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die Berechtigung dieses Einwandes aufrecht erhält, aber er glaubt davon absehen zu müssen. Ich kam nicht genau erkennen, welche Gründe ihn dazu bestimmt haben; soweit ich erkennen kann, sind die Gründe, welche dafür sprechen, hier klarere Bestimmungen hineinzubringen, schwerwiegender, als die Gründe der königlichen Staatsregierung, wie sie hier ausgedrückt sind, wo auf die bevorstehende Aenderung der bestehenden Civilgesetzgebung hingewiesen wird, also darauf, daß jetzt nicht ein Definitivum getroffen

wird. Das hindert nicht, daß wir ganz bestimmt diejenigen Punkte präzisiren, die einer Aenderung nicht unterliegen werden. Ich kann mir nicht erlauben, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, weil, wie ich gern eingestehe und schon gesagt habe, mir nicht genau bekannt ist, wie das Verfahren sein wird. Ich bin also nicht in der Lage einen Antrag zu stellen, ich würde aber nicht in der Lage sein, für diesen Paragraphen zu stimmen, wenn er so unklar bleibt, wie er im Augenblick ist.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich glaube, dem Herrn Borredner ist vollständig darin beizupflichten, daß es vielen Interessenten schwer fallen wird, sich aus den 916 Paragraphen des Werkes von Glagel und Sterneberg über das Verfahren im Einzelnen ein klares Bild zu machen; es würde dies aber nicht leichter werden, wenn man ihnen diese 916 Paragraphen als kodifizirtes Gesetzbuch in die Hand gäbe. Das Verständniß des Buches ist dadurch erleichtert, daß Anmerkungen in demselben enthalten sind; und daß der größeren Deutlichkeit halber manche Bestimmungen aufgenommen sind, welche in das Gesetz nicht aufgenommen werden würden. Der Zweck, durch die Gesetzgebung eine volle Orientirung der einfacheren Leute herbeizuführen, wird sich immer nur in beschränktem Maße erreichen lassen. Meine Herren! Für die Form des vorliegenden Entwurfs sind wesentlich Gründe juristischer Art maßgebend gewesen, wie sie in den Ihnen vorliegenden Motiven angeführt sind. Die Motive bemerken: „Eine auf die Rheinlande beschränkte Kodifikation der Verfahrensvorschriften würde das Rheinische Verfahren außer Zusammenhang setzen nicht bloß mit der Civilprozeß-Ordnung und deren Fortbildung, sondern auch mit dem in den übrigen Provinzen geltenden Auseinandersetzungs-Verfahren“. Es sind das dieselben Gründe, die dazu geführt haben, dem Gesetz vom 18. Februar 1880, welches das Verfahren in Auseinandersetzungsachen für die übrigen Landestheile regelt, keine erschöpfende Form, wie damals im Abgeordnetenhause von verschiedenen Seiten angeregt wurde, sondern eine Novellenform zu geben, es sind dieselben Gründe gewesen, welche in allen neueren Agrargesetzen, die für den Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein, für Hessen, Schleswig-Holstein u. s. w. in der letzten Zeit ergangen sind, zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung geführt haben. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um Erwägungen prinzipieller Art und insofern würde an sich gegen den Wunsch des Herrn Freiherrn von Loë kein absolut ausschließendes Bedenken obwalten. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt jedenfalls am wenigsten geeignet ist, eine solche Kodifikation für die Rheinprovinz zu veranlassen. Wir haben im Augenblick keine Erfahrung darüber, wie sich das Verfahren hier praktisch gestalten wird, wir stehen auch einer einschneidenden gesetzgeberischen Reform auf dem Gebiete des Immobilienrechts gegenüber, so daß es unter diesen Umständen doch zweckmäßiger sein wird, abzuwarten, wie bei den besonderen Verhältnissen des Rheinlandes das Verfahren sich gestaltet, und die Kodifikation vielleicht später vorzunehmen. Das ist auch in dem Entwurfe ins Auge gefaßt, wie sich aus der Begründung ergibt. Ich glaube, daß das praktische Bedürfniß im wesentlichen durch das vorliegende Werk befriedigt wird, und daß im übrigen die Entscheidung über die Kodifikation der ganzen Verfahrensvorschriften für die Rheinprovinz zweckmäßiger einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt. Ich möchte unter diesen Umständen Herrn Freiherrn von Loë bitten, von seinen Bedenken Abstand nehmen zu wollen. Ein ausdrücklicher Antrag ist ja wohl nicht gestellt.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich habe bei diesem Paragraphen noch ein Bedenken, hinsichtlich dessen ich um Aufklärung bitte. Ich möchte wissen, wie das Verhältniß des Kommissars ist, welcher das Ganze leitet. Mir scheint es, daß der Kommissar diejenige Person ist, auf die es ganz allein ankommt; ein geschickter Kommissar wird mit Leichtigkeit verhandeln, während ein anderer nicht mit Leichtigkeit verhandeln wird. Ich möchte fragen, welchen Einfluß die Interessenten und die Gemeindevertretung auf die Thätigkeit haben, und wie das Verhältniß geregelt werden kann. Steht dem Kommissar ein Theil der Interessenten zur Seite, mit denen er sich über alle Dinge benehmen muß oder über welche Verhältnisse? Das ist mir nicht klar und ich möchte hierüber um Aufklärung bitten.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Die letzte Anfrage des Herrn Vorredners kann ich dahin beantworten, daß bei dem Einleitungsverfahren von den Interessenten Deputirte gewählt werden, die von dem Kommissar in jedem einzelnen Stadium des Verfahrens zugezogen werden müssen, und zwar je eine Deputation für den betreffenden Interessentenkreis. Sind nämlich mehrere Interessentenkreise vorhanden, beispielsweise ein Theil der Interessenten weidberechtigt und der andere Theil nicht, so würden die Weidberechtigten ihre Deputirten wählen und die nicht Weidberechtigten ebenfalls. Auf die Deputirten ist der Kommissar wesentlich angewiesen, wenn er ein praktisches Resultat herbeiführen will. Im übrigen ist der Kommissar Verwaltungsbeamter. Er hat, was die Entscheidung betrifft, keine andere als eine rein vorbereitende Stellung, er selbst entscheidet nur, was interimistische Fälle betrifft; aber in allen wichtigeren Fragen, wie wegen der Zulässigkeit der Provokation, wegen der Richtigkeit der Bonitirung, der Zweckmäßigkeit der Planlage u. s. w., ist die entscheidende Instanz die General-Kommission. Die gestellte Anfrage ist also dahin zu beantworten, daß der Kommissar die Deputirten bei allen wichtigen Fragen zuziehen muß. Ich glaube, daß keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nach dieser Richtung hin besteht, aber es kam nach der Natur der Sache eine Zusammenlegung nicht anders ausgeführt werden, als unter entscheidender Mitwirkung der Parteien und ihrer Vertreter. Es geschieht das auch in der Praxis niemals anders.

Vice-Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich bedauere wirklich aufrichtig, daß ich wegen dieser mehr ausführenden Bestimmungen dem Wunsche des Herrn Regierungskommissars nicht Folge geben kann und zwar aus dem Grunde, weil sie doch sehr tief einschneiden. Wir wünschen — das ist meine Ansicht und die Ansicht derjenigen, die in dieser wirthschaftlichen Frage auf demselben Standpunkte stehen, Herr Graf von Spee hat eben den Gedanken berührt — daß bei der Ausführung die Interessenten ganz wesentlich betheiligt werden. In welcher Form das praktisch zu geschehen habe — das gebe ich ja zu — bin ich zu beurtheilen heute nicht in der Lage; ich kann nicht übersehen, ob die Gemeindevertretung, ob die Kreisvertretung zugezogen werden soll, aber wir haben allerdings — wir bitten darin kein Mißtrauen zu sehen — den Wunsch, daß es nicht bloß in den Händen der Behörden liegen möge, nachher die Sache auszuführen, vielmehr daß man vorher ganz genau wisse, was da Rechtens sei. Wie gesagt, ich bin nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu stellen, ich würde nur beantragen können, diesen Paragraphen, wie er hier formulirt ist, mit dem Wunsche abzulehnen, daß an dessen Stelle ein anderer treten möge, in dem diesen Gedanken Ausdruck gegeben wird. Ich bin nicht in der Lage, einen Paragraphen zu formuliren, ich bin auch weit entfernt, zu wünschen, daß die

916 Paragraphen in dieses Gesetz hineinkommen sollen, sondern daß eben nur einzelne wenige Hauptpunkte aufgenommen werden, über welche man gern Klarheit haben und von denen man wissen will, in welcher Richtung das Ding marschirt. Diesen Antrag möchte ich also gestellt haben. Ich sage das nicht, um hier irgendwelche Schwierigkeiten zu machen, sondern um klar zu machen, daß ich diesen Paragraphen nur mit dem Wunsche ablehne, daß an dessen Stelle andere gestellt werden, die in Betreff der Ausführung mit Rücksicht auf die Betheiligung der Interessenten und in Betreff der Kosten größere Klarheit geben.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Wegen der Kosten werden wir bei der Diskussion über §. 16 weiter verhandeln müssen. Wenn ich hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit den Herrn Abgeordneten von Loë richtig verstanden habe, so wünscht er — er hat sich wenigstens so ausgedrückt — diejenigen Hauptpunkte in das Gesetz aufgenommen zu sehen, nach welchen das Verfahren sich richte, damit man sehen könne, wie eigentlich die Sache geht. Ja, meine Herren, das dürfte doch ein großer Fehler des Gesetzgebers sein, wenn er die Hauptpunkte nur hineinnimmt, er muß die sämtlichen Bestimmungen hineinnehmen; entweder Alles oder gar nichts. Der Provinzial-Verwaltungsrath stand ursprünglich voll und ganz auf dem Standpunkte des Herrn Freiherrn von Loë, er hat sich aber überzeugen müssen, daß es nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ein Ding der Unmöglichkeit ist, ohne ein vollständiges Werk auszuarbeiten, vom Jahre 1817 ab die sämtlichen Bestimmungen, welche gelten, in das Gesetz hineinzubringen. Sie wollen gütigst berücksichtigen, daß es sich nicht um materielle Bestimmungen handelt; da ist der Provinzial-Verwaltungsrath von seiner Ansicht nicht abgewichen, sondern hat verlangt: was materielles Recht ist, muß in das Gesetz hinein, und dem hat auch die Staatsregierung nachgegeben. Hier handelt es sich ausschließlich um das Verfahren. Das Verfahren und die Zuständigkeit sind namentlich durch das Gesetz vom Jahre 1880 und durch die neue Civilprozeß-Ordnung alterirt worden; das Werkchen enthält eigentlich die ganze Civilprozeß-Ordnung mit, weil es handlich sein soll und für diejenigen Leute geschrieben ist, die sich nicht mit sämtlichen neuen Gesetzen, Einführungs- und Ausführungsgesetzen beschäftigen haben, damit dieselben sehen können, wie eigentlich das ganze Verfahren vor sich geht. Deshalb scheint es mir, wenn die Bestimmungen über das Verfahren in das Gesetz kommen sollen, daß alle diese einzelnen Paragraphen aufgenommen werden müßten. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, weil dies nach seiner Meinung fast unausführbar ist, ohne ein voluminöses Werk ausgearbeitet zu sehen, daß man davon absehen müßte; er sprach dem Einwande seine Berechtigung nicht ab, er glaubte aber von der königlichen Staatsregierung erwarten zu können, daß, wenn das Zusammenlegungsverfahren im rheinischen Rechte praktisch durchgeführt und die neue Civilgesetzgebung eingeführt sein würde, dann vielleicht der Zeitpunkt für gekommen erachtet werden würde, ein Verfahrensgesetz, sei es codificirt, sei es in anderer Weise vor sich zu sehen. Darum heißt es in §. 8 auch: bis zum Erlasse eines besonderen Verfahrensgesetzes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes finden die und die Bestimmungen Anwendung.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich sehe wohl ein, ich werde mich ein wenig auf die Retirade begeben müssen. Nachdem auch diejenigen Herren, welche die Sache gründlicher erwogen und berathen haben, als ich es zu thun in der Lage war, aussprechen, die Ausführung meines Antrages sei absolut unmöglich — sie werden das Büchlein durchstudirt

haben und auswendig kennen — (Stimmen: Nein!) ziehe ich meinen Antrag in Betreff der Kodifizierung zurück, stelle dann aber den Antrag, daß dem Paragraphen hinzugesetzt werde: jedoch ist den Interessenten — wie soll ich sagen — eine wesentliche Mitwirkung bei der Ausführung des Verfahrens zu gewähren und in Betreff der Kosten des Verfahrens nach der Morgenzahl ein Fixum festzusetzen. Ich habe den Antrag noch nicht redigirt, es ist nur der Gedanke des Antrages.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Massor Dr. Hermes: Meine Herren! Ein solcher Zusatz möchte sich doch schwerlich empfehlen. Der Zusatz, der vorgeschlagen ist und ungefähr dahin gehen soll, daß den Interessenten eine entscheidende oder doch eine wesentliche Mitwirkung in dem Verfahren beizumessen ist, ist sehr allgemeiner Natur und enthält mehr ein gesetzgeberisches Prinzip, als eine gesetzliche Vorschrift. Wie soll sich das gestalten? Wenn man das wollte, müßte man speziell vorschreiben: in dem und dem Stadium des Verfahrens sind die Deputirten zu hören u. s. w. Die Anhörung geschieht aber schon jetzt; wie soll z. B. die Bonitirung erfolgen, wie sollen die Wege angelegt werden, ohne daß die Deputirten der Interessenten gehört werden? Jeder Interessent hat ja zu seiner Abwehr den Beschwerdeweg; wenn also der Kommissar vom grünen Tisch die Pläne feststellen wollte, ohne die Deputirten zu Rathe zu ziehen, so würde das Resultat eine unzweckmäßige Planlage sein, welche die Interessenten mit Recht ablehnen würden. Ich möchte unter diesen Umständen befürworten, von dem beantragten Zusatze, der, wie eben gesagt, ganz allgemeiner Natur ist, hier abzusehen. Was das Kostenwesen betrifft, so sind die Bestimmungen über Festsetzung der Kosten in dem Kostengesetz klar und deutlich enthalten. Das Kostengesetz findet nach den Motiven auch in der Rheinprovinz Anwendung; ich glaube daher nicht, daß eine größere Deutlichkeit nothwendig ist. Wenn man die Bestimmungen über die Kosten in das Gesetz aufnehmen wollte, so müßte man, wie der Herr Landesrath bei einem anderen Punkte bereits ausgeführt hat, das Kostengesetz vollständig aufnehmen, denn eine derartige Gesetzgebung, die nur die Hauptgrundsätze aufführt und im Uebrigen auf das Spezialgesetz verweist, würde doch nicht empfehlenswerth sein.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich bin auch der Ansicht, daß es nicht thunlich erscheint, in den §. 8 eine so generelle Bestimmung, wie sie Herr von Loë vorschlägt, aufzunehmen. Herr von Loë will, daß den Interessenten eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt werden soll. Wenn dieser Zweck erreicht werden soll, so ist hierzu eine weitgehende Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren nothwendig. Die hierzu erforderlichen Vorschriften lassen sich nicht in §. 8 aufnehmen. Das Einzige, was ich in dieser Hinsicht für ausführbar halte, ist, daß man den §. 8 so acceptirt, wie er ist, und dabei in einer Resolution des Landtags den Wunsch ausspricht, daß die bestehenden Bestimmungen in der Weise abgeändert werden möchten, daß eine Mitwirkung der Interessenten in den Formen, wie Herr von Loë dieses wünscht, sichergestellt werde. Auf diesem Wege läßt sich meines Erachtens die Sache allein machen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Das ist auch der Vorschlag, den ich, auf der Retirade befindlich, machen wollte, nämlich daß wir den Paragraphen acceptiren, aber die Redaktions-Kommission beauftragen, den Gedanken in Betreff der Mitwirkung der Interessenten in eine Resolution zu fassen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Vertreter der königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Meffor Dr. Hermes: Meine Herren! Ich möchte unmaßgeblicher Weise eine kleine Aenderung in der Resolution anheingeben, nämlich die Resolution nicht dahin zu fassen, daß die bestehenden Geseze dahin abgeändert werden, sondern dahin, daß die bestehenden Geseze dahin angewendet werden, daß die Bestimmungen über die freie Mitwirkung der Interessenten voll zur Geltung gelangen. Es bedarf keiner Abänderung der bestehenden Bestimmungen, um diesen Zweck zu erreichen, sondern es wäre ausreichend, im Aufsichtswege darauf zu achten, daß vom Kommissar die Föhlung mit den Interessenten eingehalten und die betreffenden gesezlichen Bestimmungen beobachtet werden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loö hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loö: Ich meine denn doch, daß die Resolution dahingehen müßte — denn wir sind hier nur begutachtend, die Sache hätte keine entscheidende Wirkung — daß in diesem Gesezentwurf bereits die Art der Mitwirkung der Interessenten zum Ausdruck komme. Wir würden das in einer Resolution auszusprechen haben, ähnlich, wie wir gestern zum Hypothekengesez unsere Desiderien in Resolutionen niedergelegt haben.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Wenn man das Gesez und die einzelnen Bestimmungen über das Verfahren näher in's Auge faßt, so muß man wirklich der Ueberzeugung werden, die eben auch der Herr Regierungs-Kommissar hier ausgedrückt hat. Lesen Sie z. B. nur den §. 44 dieses Werkes, so finden Sie, daß Kreisvermittlungs-Behörden eingesetzt werden, die über alle Streitigkeiten zu entscheiden haben. Diese Kreisvermittlungs-Behörden werden nicht von der Regierung, sondern von den Kreisständen ernannt. Sie haben ferner die Boniteure: die Boniteure werden von den Parteien aus bestimmten Kreisen, die angegeben sind, gewählt u. s. w. Ueberall, wo es irgendwie thunlich ist, wird das Interesse und das selbstständige Recht der Beteiligten gewahrt, sie können selbstständig eingreifen. Ich meine, man kann von dem Geseze nicht mehr erwarten. Eine Entscheidung den Interessenten zu geben, dürfte legislatorisch sehr großen Bedenken unterliegen. Wohin sollte es führen, wenn die Entscheidungen in Streitigkeiten wieder durch eine Interessenvertretung erfolgen? Es ist viel besser die unbetheiligte Behörde entscheiden zu lassen. (Sehr richtig!)

Vice-Landtags-Marschall: Hält Herr Freiherr Felix von Loö seinen bestimmten Antrag noch aufrecht?

Abgeordneter Freiherr Felix von Loö: Meine Herren! Ich habe den §. 44 und ff. nicht gelesen; wie ich eben sehe, ist der sehr zweckmäßig. Ich habe aber mit den Interessenten nur diejenigen Personen gemeint, die der Sache näher stehen, ich habe nicht eigentlich die Eigenthümer der zu konsolidirenden Grundstücke gemeint, sondern die Gemeindevvertretung oder die Kreisvertretung, und ich habe hervorgehoben, daß sie der Sache gewissermaßen unparteiisch gegenüberstehen. Welchen Einfluß diese haben, habe ich nicht ersehen können, es würden wohl bloß gutachtliche Aeußerungen sein.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wenn Sie die §§. 45 u. lesen, so finden Sie, daß die Kreisverordneten sogar als Schiedsrichter auftreten können, sod daß sie eine vollständige Entscheidung unter den Parteien treffen.

Vice-Landtags-Marschall: Wenn ich die Sache recht erfasse, so erscheinen die Einwendungen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath zwar erheblich gefunden hat, von denen er aber abzusehen rath, dem Herrn Freiherrn von Loë so bedeutend, daß davon nicht abzusehen ist. Um sich über den Wortlaut der Sache zu einigen, erscheint es mir am zweckmäßigsten, daß über eine Resolution in dem eben von Herrn Freiherrn von Loë beantragten Sinne von der Redaktions-Kommission berathen wird. Entspricht dies Ihren Intentionen?

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Die Berathung dieser Resolution hat, glaube ich, keinen großen Werth.

Vice-Landtags-Marschall: Das Plenum könnte die Resolution erst feststellen, wenn sie von der Redaktions-Kommission berathen und dem Plenum zur Festsetzung unterbreitet ist. Wir gehen weiter. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 9 bestimmt:

„Die Ehefrau wird in dem Verfahren durch den Ehemann vertreten, wenn es sich um Grundstücke oder Rechte handelt, welche nach den zwischen den betreffenden Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung des Ehemanns unterworfen sind.“

Die Bedenken, die anfänglich gegen diesen Paragraphen erhoben worden sind, sind später vom Provinzial-Verwaltungsrath fallen gelassen worden, so daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich vollständig mit dem Wortlaut des §. 9 einverstanden erklärt hat.

Vice-Landtags-Marschall: Es verlangt niemand das Wort zu §. 9, ich erkläre denselben für angenommen. Wir gehen weiter zu §. 10. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 10 lautet:

„Die Legitimation eines jeden in dem Verfahren sich meldenden Betheiligten ist als geführt zu erachten, wenn

- a) derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,
- b) wenn ferner die übrigen Betheiligten die Legitimation nicht bestreiten und
- c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Zusammenlegung bis zur Rezeßvollziehung kein Dritter bei dem Kommissar oder bei der General-Kommission Eigenthumsansprüche erhoben hat.

Die öffentliche Bekanntmachung, mit welcher eine Ladung der unbekanntenen Teilnehmer zu verbinden ist, erfolgt bei Einleitung des Verfahrens. Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.“

Meine Herren! Zu diesem §. 10 hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich zunächst erlaubt, in redaktioneller Beziehung den Vorschlag zu machen, in der 4. Zeile des letzten Absatzes statt der Worte „als Besitzer meldet und legitimirt“ zu sagen: „als Eigenthümer meldet und legitimirt“, als Gegensatz zu dem vorläufig legitimirten Inhaber; denn der letztere ist der Besitzer. Ich glaube, von Seiten der Staatsregierung wird die Aenderung wohl acceptirt werden, da sie redaktionell richtig ist. Meine Herren! Wie Sie in dem Referate finden werden, hat sich die Diskussion in dem Provinzial-Verwaltungsrath sowohl, als in der Kommission in Berlin über diese Legitimationsfrage verbreitet. Die Legitimation ist nach dem §. 10 an drei Punkte geknüpft, die cumulativ eintreten müssen, a) es muß derjenige der an einem Zusammenlegungsverfahren

als Interessent erscheint, zunächst im Grundsteuerkataster eingetragen sein oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt werden, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, b) es dürfen die übrigen Betheiligten die Legitimation nicht bestreiten, und c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung darf sich kein Dritter melden. Der Provinzial-Verwaltungsrath war sich klar darüber, daß diese Legitimationsfrage an und für sich in nicht besonders glücklicher Weise in dem Gesetz gelöst sei, aber nach den Bestimmungen des code civil konnte sie wohl nicht anders geordnet werden. Das Attest, welches eventuell vom Gemeindevorsteher verlangt wird, ob einer ein Grundstück eigenthümlich besitzt, wird der Gemeindevorsteher kaum ausstellen können; ob Jemand ein Grundstück faktisch besitzt, wohl, ob er es eigenthümlich besitzt, das zu attestiren dürfte an und für sich sehr schwer sein; der eigenthümliche Besitz ist der Gegensatz des sogenannten abgeleiteten Besitzes als Pächter, Nießbraucher u. s. w. Der Provinzial-Verwaltungsrath war aber der Ansicht, daß eine andere Bestimmung nicht hat hineingesetzt werden können, und daß die Anstände nicht zu beseitigen seien, welche eventuell dagegen gemacht werden könnten. Dagegen hat er gewünscht, dem alinea a die Fassung zu geben:

- a) „derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder eine auf ihn lautende öffentliche Erwerbssurkunde vorlegt oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der gewiß richtigen Ansicht, daß eine öffentlich ausgestellte Urkunde doch mindestens ebensoviel werth ist, wie ein Attest des Katasterbeamten oder des Gemeindevorstehers: daß einer eigenthümlich etwas besitzt, zumal wenn ein notarieller Akt vorgelegt wird. Deshalb glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath mit Recht, den obigen Zusatz machen zu sollen: „wenn derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder eine auf ihn lautende öffentliche Erwerbssurkunde vorlegt oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze“, und bittet, diesen Vorschlag annehmen zu wollen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte auf einen Punkt in Betreff des Grundsteuer-Katasters aufmerksam machen, worauf so großes Gewicht gelegt wird; ich glaube wenigstens darauf aufmerksam machen zu müssen. Es sind derartige Fehler und Irrthümer in den Katasterbüchern, daß diese auch nicht den allergeringsten Werth für das Eigenthum haben. Ich kann Ihnen das Beispiel anführen, daß eine arme Frau zu mir kam, um von der Steuer befreit zu werden; sie bot mir den ganzen Grundbesitz für die Steuer an, und, wie ich nachsah, fand ich, daß auf ihren Namen über 10 Grundstücke standen, von denen sie vielleicht 15 oder 20 Jahre die Steuer bezahlt hatte; davon gehörte ihr ein einziges, welches anderthalb Quadratruthen groß war. Die anderen Grundstücke waren nirgends fortgeschrieben, die Steuer stand in einer Summe ohne Bezeichnung der Grundstücke, es hörte jede Legitimation für sie auf. Ich möchte also darauf aufmerksam machen, daß die Steuerkataster gar keinen Werth haben.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Gegen die Amendements, die von dem Herrn Referenten des Provinzial-Verwaltungsraths soeben begründet worden sind, walten diesseits Bedenken nicht ob. Was den Einwand, den der letzte Herr Vorredner gemacht hat, betrifft, so dürfte dabei übersehen sein, daß die Eintragung in die Kataster für die Eigenthumsfrage bei dem Verfahren

nicht beweisend ist, sondern daß es sich nur um die vorläufige Legitimation handelt, und daß die Eintragung in das Kataster nur unter der Voraussetzung, daß die übrigen Betheiligten die Legitimation des Betreffenden nicht bestreiten, wirksam wird. In solchen Fällen, in denen die Katasterangaben falsch sind, werden die übrigen Interessenten die Legitimation bestreiten, und dann wird die Sache im Wege des Prozesses ihre Erledigung finden.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich möchte mir erlauben, die Aenderung vorzuschlagen — ich halte sie für nöthig — daß nicht gesagt wird, die anderen dürfen nicht bestreiten, sondern sie müssen anerkennen. Ich glaube, daß es ein großer Unterschied ist, ob die Uebrigen die Legitimation anerkennen müssen, oder bloß nicht bestreiten dürfen. Wenn sie anerkennen sollen, müssen sie sich über die Sache genau orientiren, ob sie anfechten wollen oder nicht.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich glaube, daß diese Veränderung des alinea b wohl kaum acceptabel sein dürfte. Herr Graf Spee möge sich vergegenwärtigen, daß er auch einmal in ein solches Konsolidationsverfahren verwickelt würde, und nun 40—50 Leute kämen und sagten: Herr Graf Spee, erkennen Sie an, daß wir Eigenthümer sind, oder Man kann wohl sagen, ich will das Eigenthum nicht bestreiten, aber die positive Erklärung abzugeben, daß die Betreffenden wirklich Eigenthümer seien, würde kaum Jemand wagen, auch zu einem solchen Anerkenntniß nicht verpflichtet erscheinen. Ich glaube daher, daß davon Abstand zu nehmen ist. Was die Grundsteuer-Kataster anlangt, so gestatten Sie mir folgende Bemerkung; die Jurisprudenz geht dahin, daß die Grundsteuer-Kataster allerdings, wie der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, das Eigenthum nicht beweisen, dagegen in sehr vielen Fällen adminikulirend zum Beweise herangezogen worden sind; sogar der Rheinische Appellhof, der der Beweiskraft der Grundsteuerkataster nicht hold ist, hat in einem Urtheile angenommen, daß dieselben, unter bestimmten Umständen, wenn auch keinen vollen, so doch einen theilweisen Beweis abgeben. Wenn Jemand im Grundsteuerkataster schon lange Jahre steht, die Grundsteuer Jahre lang gezahlt hat, und die sämtlichen Nachbarn bestreiten sein Eigenthum nicht, es meldet sich auch Niemand, der Widerspruch erhebt, dann, meine ich, kann doch die vorläufige Legitimation als erwiesen erscheinen. Sie wollen nicht vergessen, daß das nicht das einzige Requisit der Legitimation ist, sondern daß zu demselben noch zwei kumulativer Weise hinzutreten.

Vice-Landtags-Marschall: Meldet sich noch Jemand ums Wort? — Da Niemand das Wort verlangt, so bitte ich den Herrn Landesrath fortzufahren.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat noch gewünscht, zu diesem §. 10 folgenden Zusatz gemacht zu sehen:

„Im Uebrigen bleibt derselbe befugt, die für sein Grundstück gewährte Abfindung von dem Empfänger derselben zurückzufordern“,
hierunter ist derjenige gemeint, der sich nachher als Legitimierter ausweist. Dieser Zusatz war in dem früheren Entwurf und ist auch in sonstigen Gesetzen, und erschien dem Provinzial-Verwaltungsrath auch nothwendig, denn dadurch würde den Kontroversen vorgebeugt, die sich ergeben könnten, wenn derjenige, der nicht Eigenthümer ist, die Abfindung schon bekommen hat. Es könnte zweifelhaft sein, ob der Berechtigte das Abfindungsobjekt von den übrigen Zusammenlegenden oder nur von dem nichtberechtigten aber vorläufig legitimirten Empfänger verlangen könnte. Deshalb ist dieser Zusatz, der in den früheren Gesetzes-Entwürfen enthalten war, nach dem Beschlusse des

Provinzial-Verwaltungsrathes auch heute hinzugefügt, um die Frage dahin zu beantworten, daß der Eigenthümer sich nur an den nichtberechtigten Empfänger halten kann.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Hat Jemand hierzu etwas zu bemerken? — Der Herr Kommissar der Staatsregierung hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich habe nur das Einverständniß der Königlichen Staatsregierung mit dem Zusatz, welchen der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt, zu konstatiren.

Landtags-Marschall: Von Seiten des Vertreters des Königlichen Staatsministeriums wird das Einverständniß konstatiert. Es bleibt noch der vierte Passus übrig; ich bitte den Herrn Landesrath Küster, dazu das Wort zu ergreifen.

Landesrath Küster: In dem vierten Passus zu diesem Paragraphen ist anstatt des Wortes „Gemeindevorsteher“ das Wort „Bürgermeister“ gewählt, und es wird damit diejenige Person bezeichnet, welche die Bescheinigung auszustellen hat, daß der Betreffende das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besißt. Der Provinzial-Verwaltungsrath war nach längerer Diskussion der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, den „Bürgermeister“ zu substituiren. Denn der Bürgermeister ist an und für sich, nicht allein seiner Bildung gemäß, sondern auch, indem er die Gemeindevorsteher heranzieht, die Grundsteuerkataster besißt, den Abgaben und Steuerverhältnissen näher steht, viel besser als der Gemeindevorsteher im Stande, zu sagen, ob Jemand etwas eigenthümlich besißt.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken, oder sind Sie damit einverstanden, daß „Bürgermeister“ statt „Gemeindevorsteher“ gesetzt wird? — Ich konstatire, daß Sie einverstanden sind, und bitte den Herrn Landesrath zu §. 11 überzugehen.

Landesrath Küster: §. 11 lautet:

„Dritten Personen, namentlich Wiederkaufs-Berechtigten, Hypothekengläubigern, Nießbrauchern und Pächtern steht ein Widerspruchsrecht gegen die Zusammenlegung nicht zu. Rückfichtlich der durch die Zusammenlegung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter finden im ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Vorschriften des §. 22 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 Anwendung.“

Meine Herren! Hier hat der Provinzial-Verwaltungsrath gewünscht, daß hinter das Wort „namentlich“ eingeschoben werde: „Refiliations-“ und Wiederkaufs-Berechtigten, Hypothekengläubigern u. s. w. Denn der Refiliations-Berechtigte ist gerade derjenige, der eventuell ein Widerspruchsrecht geltend machen könnte und insonderheit von der ganzen Zusammenlegung berührt wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Vertreter hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Von Seiten der Staatsregierung ist kein Bedenken gegen den Vorschlag zu erheben.

Landtags-Marschall: Ist sonst etwas zu dem Wortlaut des §. 11, oder zu dem hier gemachten Vorschlage zu bemerken? — Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist und erkläre den §. 11 für angenommen.

Wir gehen weiter zu §. 12.

Landesrath Küster: Der §. 12 lautet:

„Das Eigenthum an Abfindungsgrundstücken geht schon vor Bestätigung des Rezeses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Abfindungsberechtigten über.

Als Zeitpunkt der Ausführung gilt der für dieselbe von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzte Tag.“

Meine Herren! Dieser §. 12 ist von jeher eine gewisse *crux* gewesen. Denn es soll das Eigenthum, wie Sie ja schon aus dem einleitenden Vortrage gestern gehört haben, mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes übergehen, also nicht erst mit dem Rezeß, sondern schon mit dem Plane selbst, sobald er ausgeführt ist. In den früheren Entwürfen war nur das *alinea* 1 enthalten, das *alinea* 2 fehlte. Damals stiegen die erheblichen Bedenken gegen *alinea* 1 auf, insbesondere deshalb, weil der Tag der Ausführung eines Planes an und für sich sehr ungewiß und verschieden und so wenig dritten Personen erkenntlich ist, daß es höchst bedenklich erscheint, daran ein so bedeutendes Recht, wie das der Eigenthumsübertragung zu knüpfen. Deshalb ist in dem jetzigen Entwurf das *alinea* 2 hinzugesetzt, so daß nunmehr der Zeitpunkt der Ausführung ein für allemal von der Auseinandersetzungsbehörde festgestellt werden muß. Es wird also ein Tag fixirt, an welchem das Eigenthum übertragen wird. Dies ist ein ganz besonderer Vorzug gegenüber den früheren Entwürfen. Sodann aber, meine Herren, hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich mit der Frage beschäftigt, ob es denn durchaus nothwendig sei, daß das Eigenthum an den Abfindungsgrundstücken schon mit der Ausführung des Rezeßes, resp. mit dem hierfür bestimmten Tage zu übertragen sei, und ob nicht bis zu demjenigen Tage, an welchem der Theilungsrezeß bestätigt werden würde, zu warten sein dürfte. Juristisch und rechtlich gegriffen, müßte dies letztere der Fall sein; denn es wird ein Plan an und für sich nur dann perfekt, wenn ein Rezeß darauf erfolgt und der Rezeß bestätigt wird. Es ist immerhin denkbar, daß hin und wieder durch den Rezeß Aenderungen eintreten, die wiederum eine Verschiebung des Eigenthumsrechtes oder der Rechte dritter Personen zur Folge haben können. Meine Herren! Diese Bedenken hatte der Provinzial-Verwaltungsrath, und er glaubte, in *jure*, in rechtlicher Beziehung, davon nicht abweichen zu können. Allein dem haben mit Recht, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, die Regierungs-Kommissare entgegenstellt, daß der Zeitraum zwischen der Ausführung des Planes und dem Eingange des Rezeßes immerhin ein sehr langer ist, daß in der Zwischenzeit die Landwirthschaft den größten Schaden davon haben würde. Wenn man im Voraus weiß, daß nach einem, zwei Jahren man jenes Grundstück erhält, und sein Grundstück verliert, dann könnte man das letztere Grundstück ausfaugen, ausnützen, nicht mit dem gehörigen Dünger versehen, überhaupt in einen schlechten Zustand versetzen, und abwarten mit Arbeit und Düngung bis man das andere Grundstück bekommt. Aus diesem praktischen Grunde ist auch in anderen Gesetzen angenommen worden, man müsse so schnell wie möglich, sobald der Plan feststeht, dem betreffenden Eigenthümer das Eigenthum überweisen, damit wirthschaftlich richtig verfahren werden könnte. Bei dieser Sachlage ist der Provinzial-Verwaltungsrath auch dazu übergegangen, noch einmal die rechtlichen Gründe zu prüfen, und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn auch eine Aenderung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse des Planes durch den Rezeß möglich erscheine, doch immerhin eine solche Abänderung sehr unbedeutender Natur sein dürfte, daß eine wesentliche, in das Recht eingreifende Abänderung in dem Rezeße nicht vorgenommen würde. Meine Herren! Durch den Plan, und das sei mir gestattet, zur Klarstellung Ihnen auszuführen, wird Alles, was ein für allemal für die Zukunft bleibend sein soll, festgestellt. Nicht allein die Landabfindungen, also alles dasjenige, was an Stelle der zusammengelegten Grundstücke übertragen wird — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, obgleich er juristisch nicht richtig ist — sondern auch alle Rechtsverhältnisse über Triften, Wege, Gräben u. s. w., alle diese Verhältnisse kommen in den Plan hinein, so daß die bleibenden Verhältnisse vollständig fixirt werden. Der Rezeß hat später, wenn der Plan ausgeführt ist, nur die vorübergehenden Berechtigungen zu gewähren und diejenigen Zustände und Verhältnisse, welche nicht dauernder

Natur sind, zwischen den einzelnen Interessenten zu regeln. Er hat insbesondere vier Dinge zu ordnen, nämlich: die Legitimationsfrage noch einmal zu prüfen, ferner zu prüfen, ob der Plan so vollständig klar ist, daß kein Zweifel mehr obwalten kann, insonderheit das Interesse derjenigen Personen, die bei dem Rezesse nicht zugegen waren und schließlich das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Aus diesem Grunde glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, davon absehen zu sollen, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, und hat deshalb dem §. 12 seine Zustimmung nicht ver-sagen können.

Landtags-Marschall: Ist hierzu etwas zu bemerken? Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Da sich auch kein Widerspruch erhebt, so erkläre ich den §. 12 für angenommen.

Wir fahren fort und kommen zu §. 13.

Landesrath Küster: §. 13 lautet:

„Die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters nach den Ergebnissen der Zusammenlegung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 325).

Nach erfolgter Berichtigung der Grundsteuerbücher hat die Auseinandersetzungs-Behörde dem zuständigen Hypothekenamte ein in der Reihenfolge des Flurbuchs aufgestelltes Verzeichniß der gesammten zum Verfahren gezogenen Parzellen zu übersenden, aus welchem zu ersehen ist, welche Abfindung an Stelle jedes einzelnen der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücks getreten ist.

Eintragungen in den Hypotheken-Registern, welche vor Eingang des Parzellen-Verzeichnisses bei dem Hypothekenamte in Bezug auf ein der Zusammenlegung unterworfenen Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Abfindungsgrundstücke.

Die Auseinandersetzungs-Behörde ist ferner verpflichtet, das Hypothekenamt von der Bestätigung des Rezesses zu benachrichtigen und demselben zugleich die etwa aus dem Rezesse sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes in Form eines Nachtrages zu dem gedachten Parzellen-Verzeichnisse mitzutheilen.“

Zu diesem §. 13 hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich erlaubt, zunächst in redaktioneller Beziehung die Aenderung zu befürworten, daß in dem alinea 2 statt des Wortes „Grundsteuer-bücher“ wiederum „Grundsteuer-Kataster“ gesetzt werde, eine Bezeichnung, die im alinea 1 und sonst auch im Gesetze gebraucht ist. Es könnte die Differenz zwischen „Grundsteuerbücher“ und „Grundsteuer-Kataster“ vielleicht zu Irrthümern veranlassen, und es wäre daher richtiger, dasselbe Wort, welches in alinea 1 gebraucht ist, auch hier beizubehalten. Ich glaube wohl, daß von Seiten der Regierung dem zugestimmt werden wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Die Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Es wünscht Niemand dazu das Wort, Sie sind damit einverstanden. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath in Betreff des Gesetzes vom 26. Juni 1875 gewünscht, weil dasselbe ein Gesetz ist, welches in der Rheinprovinz bisher nicht eingeführt gewesen, und weil es ziemlich einfacher Natur und nicht voluminös ist und bisher nur in anderen Landestheilen galt, daß die beiden Paragraphen, die in das Zusammenlegungs-Gesetz herübergenommen werden müssen, hier angeführt werden. Es sind nur zwei kleine Para-

graphen, so daß es keine große Arbeit erheischt, sie hier hineinzusetzen, indem man sagt: die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters nach den Ergebnissen der Zusammenlegung erfolgt nach folgenden zwei Bestimmungen. Ich glaube, die Regierung wird dem zustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungs-Meffor Dr. Hermes: Die Staatsregierung ist damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Damit werden Sie wohl einverstanden sein? (Zustimmung.)

Ich bitte Herrn Landesrath Küster fortzufahren.

Landesrath Küster: Durch die Einfügung der Paragraphen wird die Sache klarer, man braucht nicht nachzuschlagen. Ich komme jetzt zu einer juristisch etwas schwierigen Materie. Es handelt sich um alinea 3. Sie wollen mir gestatten, dasselbe noch einmal zu verlesen:

„Eintragungen in den Hypothekenregistern, welche vor Eingang des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenamte in Bezug auf ein der Zusammenlegung unterworfenenes Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Abfindungsgrundstücke.“

Dieses alinea 3 des §. 13 wird Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths ganz und voll acceptirt, aber er hält diesen Zwischenfaß nicht für vollständig. Meine Herren! Bergegenwärtigen Sie sich — ich bedaure etwas juristisch trocken sein zu müssen, es geht aber nicht anders — daß das Eigenthum in dem Moment übergeht, in dem der Plan ausgeführt wird resp. wenn der Tag erscheint, der in dem festgestellten Plane festgesetzt ist. Nun wird der Kataster rectificirt, es wird ein Verzeichniß derjenigen Parzellen, welche die Abfindungsgrundstücke und die abgefundenen Grundstücke darstellen, dem Hypothekenbewahrer eingereicht. Dieser hat die Verpflichtung, darnach bei etwaigen Auszügen aus den Hypothekenregistern sofort zu sagen: die und die Grundstücke sind Abfindungsgrundstücke, sie treten an diejenige Stelle, welche früher bestimmte, zusammengelegte Parzellen eingenommen hatten. Wenn nun nach der Eigenthumsübertragung von dem Eigenthümer eine Hypothek konstituiert wäre und zwar an dem alten Grundstück, so würde diese an sich eine nichtige Hypothek sein, denn sie wäre an dem Grundstücke eines Dritten konstituiert, sie könnte keine Rechte geben, das Eigenthum war ja bereits auf den Dritten übergegangen. Die Motive führen mit Recht an, daß es in dem Verkehr aber sehr bedenklich sein dürfte, wenn man sagte, das Eigenthum wäre schon in so formeller und materieller Weise auf den Dritten übergegangen, daß eine solche Hypothek an und für sich absolut auch hinsichtlich des Abfindungsgrundstücks nichtig sei, wenn das Parzellenverzeichniß noch nicht bei dem Hypothekenbewahrer eingereicht sei, wenn nur der Plan vollstreckt worden; aus Billigkeitsgründen hat der Entwurf bestimmt, daß sich eine Hypothek, welche in der Zwischenzeit zwischen der Eigenthumsübertragung und der Uebergabe des Parzellenverzeichnisses konstituiert und eingetragen ist, nunmehr von selbst auf das Abfindungsgrundstück verschiebt, nicht etwa auf dem alten Grundstück, von welchem sie konstituiert ist, bleibt, sondern das an und für sich die nur für das alte Grundstück bestellte Hypothek, obgleich sie nicht mehr konstituiert werden konnte, das Abfindungsgrundstück bestrickt. Nun könnte, meine Herren, der Fall eintreten, der im Gesetz nicht vorgesehen ist, daß eine solche Hypothek in der Zwischenzeit oder vorher konstituiert, aber vor Eingang des Parzellenverzeichnisses nicht eingeschrieben wäre. Wenn sie nicht eingeschrieben war, so hat der Hypothekenbewahrer nach §. 14 gar keine Rücksicht darauf zu nehmen, und trägt sie in den Hypothekenauszug nicht ein. Darum hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, daß man dann auch allerdings aus Billigkeitsgründen sagen müsse: die Hypothek verschiebe sich von selbst auf das Abfindungsgrundstück, wie vorgeschlagen, wenn das

neue Grundstück in das bordereau, in den Einschreibungsantrag, mit aufgenommen werde. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag gestellt, hinzuzufügen:

„Werden Eintragungen auf Grund von Urkunden, in welchen ein der Zusammenlegung unterworfenes Grundstück verhypothekirt ist, und welche ein älteres Datum tragen, als der Uebergabetag des Parzellenverzeichnisses ist, nach diesem Tage bewirkt, so hat die Verhypothekirung und Eintragung nur dann rechtliche Wirkung auf das Abfindungsgrundstück, wenn in den Eintragungsgesuchen das Abfindungsgrundstück aufgeführt ist.“

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Meine Herren! Die seitens des Provinzial-Verwaltungsraths vorgeschlagene Bestimmung enthält eine durch Billigkeitsgründe motivirte Ausdehnung der Bestimmung des alinea 3 dieses Paragraphen nach dem Entwurfe. Ich möchte sie als eine nicht unwesentliche Verbesserung des Entwurfes bezeichnen und ihre Annahme befürworten, allerdings vorbehaltlich der redaktionellen Fassung, die mir nicht ganz besonders glücklich zu sein scheint; das Wort „Verhypothekirung“ möchte in ein deutsches Gesetz nicht recht hineinpaffen.

Landtags-Marschall: Wünscht einer der Herren Mitglieder des Landtages das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall. Sind Sie mit dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre diesen Vorschlag für angenommen und bitte Herrn Landesrath Küster fortzufahren.

Landesrath Küster: Dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath noch den Wunsch, an Stelle „des Eingangstages“ des Parzellenverzeichnisses „den Tag der Uebergabe“ des Parzellenverzeichnisses zu setzen. Dieser wird von der Behörde fixirt, es kann sich also jeder dritte sehr leicht davon überzeugen, während es nicht gut möglich ist, für den Dritten erkenntlich zu machen, wann die Post dem Hypothekenbewahrer das Verzeichniß übergibt. Der Tag des Eingangs, der an und für sich ein richtiger ist, wäre wohl zweckmäßiger Weise in den Tag der Uebergabe zu verwandeln.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Seitens der Staatsregierung wird auch bei diesem Punkte das Einverständniß erklärt.

Landtags-Marschall: Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind. Wir gehen weiter zu den folgenden Paragraphen. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 14 bestimmt:

„Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, vor Ertheilung von Abschriften der in ihren Registern transcribirten Urkunden und der daselbst vorhandenen Eintragungen, sowie vor Ertheilung von Bescheinigungen über eine durch sie bewirkte erneuerte Eintragung aus den von der Auseinandersetzungs-Behörde ihnen mitgetheilten Verzeichnissen festzustellen, ob die in den Urkunden und Eintragungen bezeichneten Grundstücke zur Umlegung gelangt sind. Vorkommenden Falles ist auf der Abschrift oder Bescheinigung und zugleich am Rande der betreffenden Transcription oder Eintragung zu vermerken, welche Abfindung an Stelle jener Grundstücke in dem Zusammenlegungs-Verfahren getreten und ob der Rezeß bereits bestätigt ist.“

Auf Antrag eines Betheiligten ist ferner auch schon vor der Ertheilung von Abschriften in den Registern bei den Eintragungen und Transcriptionen die statt-

gehabte Zusammenlegung und die für eingetragene Grundstücke gewährte Abfindung zu vermerken.

Die im ersten Absatz bezeichnete Verpflichtung des Hypothekenbewahrs fällt weg, wenn von Transcriptionen und Eintragungen, die nach Eingang des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenamte erfolgt sind, eine Abschrift erteilt, oder wenn eine solche Eintragung erneuert wird."

Hier hat der Provinzial-Verwaltungsrath — ich habe den Inhalt dieses Paragraphen eben schon vorgetragen — nur den Wunsch, an Stelle der Worte „Eingang des Parzellenverzeichnisses“ auch hier wiederum zu sagen: „Uebergabe des Parzellenverzeichnisses“.

Landtags-Marschall: Das ist wohl eine Frage, die weiter keiner Diskussion bedarf. — Sie sind hiermit einverstanden. Wir gehen weiter zu §. 15. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 15 lautet:

„Die Hypothekenbewahrer sind für die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Parteien in demselben Umfange und unter denselben Rechtsfolgen verantwortlich, wie für ihre übrigen amtlichen Obliegenheiten. Die nach den Vorschriften des §. 14 bei dem Hypothekenamte zu bewirkenden Vermerke erfolgen gebührenfrei. Ob und in welcher Höhe den Hypothekenbewahrern besondere Honorare für die ihnen erwachsende Mehrarbeit zu gewähren sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.“

Bei diesem Paragraphen ist diesseits nichts zu erwähnen gewesen.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, der Paragraph ist genehmigt. Wir kommen zu §. 16. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 16 bestimmt:

„In Ansehung des Kostenwesens bei der Zusammenlegung finden das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen (Gesetzsammlung Seite 395), sowie die übrigen Vorschriften Anwendung, welche für Gemeintheilungen in der Provinz Westfalen gelten.“

Meine Herren! Auch hier glaubte zuerst der Provinzial-Verwaltungsrath, um seinem System treu zu bleiben, zu verlangen, daß die Bestimmungen über das Kostenwesen näher mitgetheilt und eingeschrieben würden, er ist aber nachher aus praktischen Gesichtspunkten davon abgegangen, denn es sind sehr viele Bestimmungen, die dort enthalten sind, aus früheren Gesetzen, die, wenn man sie so prägnant in das neue Gesetz hinübertrüge, vielleicht nicht so ganz von den jetzigen Behörden gebilligt werden würden. Wenn Sie die Güte haben, den §. 897 des Buches von Gläzel und Sterneberg nachzulesen, so heißt es dort:

„Den Betheiligten werden wegen der Ausenderungskosten folgende Erleichterungen zugestanden:

1. Dieselben genießen wegen aller von der Ausenderungsbehörde oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage oder auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesezten Instanzen gepflogenen Verhandlungen Stempelfreiheit;
2. Denselben sollen wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus dem Grundbuch und den Akten der Gerichte oder anderer Behörden zu erteilenden Auskunft außer den in §§. 882 ff. bestimmten Pauschätzen“ —

auf welche ich gleich zurückkommen werde —

„und sonst zu den baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den General-Kommissionen und den vorgelegten Instanzen noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden“ u. s. w.

Nehmen Sie ferner den §. 901:

„Dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bleibt vorbehalten, auf den Antrag der General-Kommission denjenigen Guts herrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung zu erleichtern, den Vorschlägen des Kommissars wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör zu geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theile zu erlassen.

Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmenden Grenzen auf die General-Kommissionen zu übertragen.“

Meine Herren! Das sind Bestimmungen, die älteren Datums sind, sie sind theils aus dem Gesetze vom Jahre 1817 genommen; wenn diese wörtlich in das Gesetz hinübergezogen werden sollen, und wenn dem Herrn Finanzminister alle diese kleinen Bestimmungen, die gerade für die einzelnen Personen und für die Gemeinden ungemein erleichternd wirken können, vorgelegt würden, so hatte der Provinzial-Verwaltungsrath das Bedenken, ob nicht an dem einen oder anderen Paragraphen vielleicht gemäkelt werden würde, und war deshalb der Ansicht, daß es zweckmäßiger erschiene, da das Kostengesetz an und für sich so klar ist, daß es keinen Zweifel übrig läßt, daß man es bei der Erwähnung des Kostengesetzes ließe, wie der Entwurf vorliegt, und nicht beantragte, es von Neuem wieder in das Gesetz hineindrucken zu lassen.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? — Es ist nicht der Fall, Sie sind damit einverstanden, was der Provinzial-Verwaltungsrath hier vorschlägt.

Meine Herren! Wünschen Sie, daß die §§. 17, 18, 19 und 20, zu welchen wir nichts zu bemerken gehabt haben, verlesen werden. (Stimmen: Nein.)

Es wünscht Niemand, daß diese Paragraphen verlesen werden, es verlangt auch Niemand das Wort, die Paragraphen sind genehmigt.

Meine Herren! Wir haben jetzt noch den Schlusssatz des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths zu behandeln. Ich ersuche Herrn Landesrath Küster, den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths zu verlesen.

Landesrath Küster: Der Schlusssatz lautet:

„Hoher Landtag möge die königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen.“

Meine Herren! Ich kann wohl auf das Referat verweisen, welches Ihnen ja gedruckt zugegangen ist. In dem Referate ist ganz genau wiedergegeben, was sich im Schoße des Provinzial-Verwaltungsraths abgespielt hat.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths die Diskussion. Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Assessor Dr. Hermes: Ich möchte mir in Berichtigung des vorliegenden gedruckten Berichtes nur mitzutheilen erlauben, daß ich mich im Ausschuß ebenso wie hier hinsichtlich der Einführung der Normalparzelle nicht ablehnend verhalten, sondern erklärt habe, daß die landwirthschaftliche Verwaltung einem dahingehenden Antrage des Provinzial-Landtages eine wohlwollende Prüfung zu theil werden lassen wird. Die Sache selbst ist schwierig, sie gehört wohl nicht direkt in den Rahmen dieses Gesetzes, denn es würde kaum angängig sein, ein verschiedenes materielles Recht für konsolidirte und nichtkonsolidirte Grundstücke einzuführen, und für die konsolidirten eine Theilungsbeschränkung eintreten zu lassen, welche für nichtkonsolidirte nicht gelten soll. Im Gebiete des früheren Herzogthums Nassau gilt das Minimalmaß allgemein; allerdings in denjenigen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in denen außer Nassau die Konsolidation eingeführt ist, gilt die Parzellirungsbeschränkung für konsolidirte Gemarkungen, während andere Gemarkungen vollständig der freien Parzellirung unterliegen. Diese meines Erachtens nicht unbedenkliche Verschiedenheit des materiellen Rechts ist also dort vorhanden. Immerhin ist, wie schon bemerkt, die Sache schwierig, es kommt namentlich in Betracht, ob und in welchem Umfange man Dispense von den Minimalparzellen zulassen will, die sich im einzelnen Falle als nothwendig herausstellen. Nach dem nassauischen Verfahren hat die Regierung das Recht der Dispensation. Es würde weiter in Betracht kommen, ob es möglich ist, für die ganze Rheinprovinz mit ihren verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnissen ein einheitliches Maß der Normalparzelle festzustellen. Das sind Verhältnisse, die in einem kleinen Staate, wie Nassau, sich leichter im Gesetzeswege reguliren lassen. Die Staatsregierung hat indessen entscheidende prinzipielle Bedenken gegen einen derartigen Antrag nicht zu erheben und würde ihm, wenn er angenommen würde, eine wohlwollende Prüfung zu Theil werden lassen.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu dieser wichtigen Frage das Wort. — Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Auch ich bin für die Festsetzung von Minimalparzellen, ich kann aber mit dem hier gemachten Vorschlage mich nicht ganz einverstanden erklären, weil der der Regierung gegenüber ausgesprochene Wunsch zu allgemein gehalten ist. Minimalparzellen können nur durch Gesetz festgestellt werden, die Regierung kann meiner Meinung nach eine solche Bestimmung nicht erlassen. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, wie sehr verschieden die Verhältnisse in der Rheinprovinz sind. In dem einen Theil derselben kann sich die Minimalparzelle vielleicht auf mehrere Hektare stellen, in dem andern kaum auf $\frac{1}{4}$ Morgen. Es müssen alle Verhältnisse berücksichtigt werden. Wenn man eine derartige Bestimmung treffen will, so möchte ich, daß gesagt wird, daß durch eine Gesetzesbestimmung unter Mitwirkung der Kreisvertretung bestimmte Grenzen festgestellt werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Herrmann darauf erwidern, daß der Provinzial-Verwaltungsrath, indem er diesen Vorschlag machte, sich wohl bewußt war, in eine andere Materie überzugreifen, daß er aber diese Frage nur anregen und dem Provinzial-Landtag Gelegenheit geben wollte, sich über diese Frage in der Form dieser oder einer anders gefaßten Resolution auszusprechen, um in Zukunft darauf hinzuwirken, daß durch irgend welche Maßnahmen, von denen zwei hier vorgesehen sind, ein Illusorischmachen der einmal vorgenommenen Zusammenlegungen verhütet wird.

Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Da sich Niemand zum Wort meldet, konstatire ich, daß Sie diese Resolution ebenfalls zu der Ihrigen machen.

Meine Herren! Wir würden jetzt in die Abstimmung über §. 1 eintreten. Es liegen mir folgende Anträge vor, zunächst der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths resp. der Staatsregierung, dann derjenige des Herrn Abgeordneten von Heister, ferner derjenige des Herrn Abgeordneten Freiherr Felix von Loë und endlich subsidiär zu diesem der Antrag des Herrn Grafen Wilberich von Spee. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich beantrage namentliche Abstimmung über den §. 1 der Regierungsvorlage.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich möchte den Herrn Grafen von Hoensbroech bitten, jetzt in dieser vorgerückten Stunde und hier in der Komitesitzung, da wir gar nicht als Landtag hier sitzen, von einer namentlichen Abstimmung absehen und erst dann einen Antrag auf namentliche Abstimmung stellen zu wollen, wenn wir hier als Landtag versammelt sind. In diesem Augenblicke wäre es sehr viel einfacher, durch Aufstehen und Sitzenbleiben sich zu entscheiden.

Landtags-Marschall: Ich frage den Herrn Abgeordneten Grafen von Hoensbroech, ob er seinen Antrag aufrecht erhält.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich bedauere, daß ich diesen Antrag aufrecht erhalten muß.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Dann möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich glaube, daß wir gesetzlich gar nicht dazu berechtigt sind. Wenn wir nicht als Landtag sitzen, können wir nicht auf Grund des Regulativs für denselben eine namentliche Abstimmung verlangen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn das richtig wäre, was der Herr Abgeordnete Dieke soeben gesagt hat, so hätten wir überhaupt die ganze Zeit hindurch geschäftswidrig getagt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich möchte darauf erwidern, daß Seine Durchlaucht von vornherein gesagt hat, daß wir hier nur als vorbereitende Kommission versammelt sind, und durchaus nicht Jemand von uns prätendiren kann, daß wir hier als Landtag gesessen und bindende Beschlüsse gefaßt haben. Ich würde keinen einzigen Beschluß, den wir heute gefaßt haben, für mich als bindend erachten, sobald wir als Landtag zusammentreten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte dasselbe sagen. Unsere Abstimmungen sind nur vorläufige. Wir werden später im Plenum abstimmen, und darüber, ob es angezeigt sei, eine namentliche Abstimmung eintreten zu lassen, wird alsdann Zeit sein, zu befinden.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech seinen Antrag zurückziehen will.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich bin nicht dazu in der Lage. Ob ich berechtigt bin, den Antrag zu stellen, darüber entscheidet die Majorität des Landtages. Meinen Antrag kann ich nicht zurückziehen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, Herr Graf, darüber müßte Ihr vorsitzender Marschall entscheiden; das ist aber für mich sehr schwierig. Sie schieben mir damit eine sehr

schwere Arbeit zu. — Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich würde meinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurückziehen, vorausgesetzt, daß morgen die Abstimmung erfolgt.

Landtags-Marschall: In der nächsten Plenarsitzung würde die Abstimmung darüber zu erfolgen haben. Ob dies morgen der Fall sein wird, ist nicht gesagt; es kann am Freitag oder Samstag geschehen, ich weiß es nicht. Also, Sie ziehen Ihren Antrag zurück?

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich sehe mich veranlaßt, meinen Antrag aufrecht zu erhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Graf von Hoensbroech hat seinen Antrag aufrecht erhalten. Meine Herren! Wenn wir als Plenum tagen, dann entscheidet nach der Geschäftsordnung Ihr vorsitzender Marschall darüber, ob er eine namentliche Abstimmung für richtig hält; er muß aber eine namentliche Abstimmung vornehmen, wenn eine gewisse Zahl der Mitglieder, ein Drittel der Versammlung, für die namentliche Abstimmung ist. Da wir aber hier als Kommission tagen, sehe ich für diesmal von dieser Bestimmung ab, und möchte diejenigen Herren, die für namentliche Abstimmung sind, bitten, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen.

Wir würden nunmehr zur Abstimmung über §. 1 schreiten. Ich würde an erster Stelle den §. 1, d. h. den bestimmten Theil des §. 1, die Art der Provokation betreffend, gemäß dem Antrage der Regierung resp. des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Abstimmung bringen. Ist derselbe gefallen, so würde ich über den Antrag von Heister abstimmen lassen. (Widerspruch.)

Wenn Jemand zur Fragestellung sprechen will, bitte ich, sich zu melden.

Nach meiner Ansicht müßte es so sein, daß zuerst als der weitgehendste der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes resp. der Regierungsvorlage, dann als der weniger weitgehende der Antrag des Herrn von Heister und schließlich als der am wenigsten weitgehende derjenige des Freiherrn Felix von Loë zur Abstimmung gebracht wird. Sollte der Antrag des Herrn Freiherrn Felix von Loë angenommen werden, so würde subsidiär der Antrag des Herrn Grafen von Spee zur Abstimmung kommen. Ich habe aber noch einen Antrag des Herrn Limbourg, der sich auf einem ganz anderen Boden bewegt. Ich weiß nicht, in welcher Weise ich diesen Antrag in die Reihenfolge der anderen einfügen soll. — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich begnüge mich vollständig damit, daß mein Antrag zur Kenntniß der hohen Versammlung und der Behörde gekommen ist.

Landtags-Marschall: Das ist geschehen. Also Sie ziehen Ihren Antrag zurück. — Der Herr Abgeordnete von Heister hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Es handelt sich zuerst um die Frage: soll der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, der mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, zur Abstimmung kommen? Das ist meiner Ansicht nach unzweifelhaft richtig. Und dann handelt es sich um die Frage, welcher von den beiden andern Anträgen dann zuerst zur Abstimmung kommen soll, der des Herrn Freiherrn von Loë oder der meinige, und da glaube ich, die Priorität hat der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë, denn er geht weiter als der meinige. Er verlangt mehr, er entfernt sich weiter von der Regierungsvorlage, er hat ein erweitertes Gebiet, wogegen mein Antrag ein engeres Gebiet umfaßt, so daß diejenigen, die für den Antrag von Loë gestimmt haben, in der Lage sind, wenn dieser Antrag fallen sollte, dann noch für meinen Antrag zu stimmen, und ich glaube das wird die größte Zahl der Herren thun. Es wird den Anhängern

des Antrags Loë, wenn sie ihren Antrag nicht durchgebracht haben, doch lieb sein, noch für meinen Antrag stimmen zu können, denn mein Antrag steht ihnen sehr nahe.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich bin anfänglich auch der Ansicht des Herrn von Heister gewesen; aber ich habe mich bei näherem Nachdenken überzeugt, daß die Fragestellung, die der Herr Landtags-Marschall vorgeschlagen hat, die richtige ist. Man kann den Begriff „weitestgehend“ in zweierlei Sinn auffassen: entweder weitestgehend in der Erleichterung der Sache oder weitestgehend in der Aufstellung restringirender Bedingungen. Der Herr Marschall hat gesagt: die Regierungsvorlage ist am weitesten gehend, um die Sache zu erleichtern. Dann erleichtert sie demnächst am meisten der Antrag von Heister, der meiner Ansicht nach mit der Regierungsvorlage zusammenfällt, denn ein Viertel der Kopfszahl wird auch bei der Regierungsvorlage fast immer vorhanden sein, und dann käme mein Antrag, als der am meisten restringirende. Oder wir würden es umgekehrt machen müssen und mit meinem Antrage anfangen, dann den Antrag von Heister und schließlich die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Ich stimme dem Vorschlage des Herrn Landtags-Marschalls bei, wenn ich auch anfänglich andere Wünsche gehabt habe.

Landtags-Marschall: Ich muß sagen, in diesem Augenblick bin ich selbst zweifelhaft geworden. — Der Herr Abgeordnete Herrmann hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich bin der Ansicht des Herrn von Heister. Wenn in einer Versammlung eine Vorlage gemacht wird, so wird dasjenige Amendement, derjenige Abänderungsantrag, welcher am weitesten von der Regierungsvorlage abweicht, von der gesetzgebenden Versammlung zuerst zur Abstimmung gebracht. Wir haben nun zwar keine Regierungsvorlage, aber einen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, und daß sich von diesem der Antrag des Freiherrn von Loë am weitesten entfernt, darüber kann kein Zweifel sein. Wird dann über ihn zuerst abgestimmt, so kann man zunächst für den Antrag des Freiherrn von Loë, wenn dieser aber fällt, immer noch für den Antrag des Herrn von Heister stimmen. Wird aber umgekehrt verfahren, so wäre das nicht möglich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte mich im Wesentlichen dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Herrmann gesagt hat, und nur hervorgehoben, daß ich von allen Rednern im Hause bis jetzt gehört habe, daß es ihr Wunsch ist, das Konsolidationsgesetz zu Stande zu bringen.

Landtags-Marschall: Das gehört nicht zur Fragestellung.

Abgeordneter Wolters: Verzeihen Sie, ich glaube, das gehört doch dazu. Denn ich glaube, daß es richtiger ist, dem Antrag des Herrn von Heister Folge zu geben. Es werden viele der Herren, die für den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë gestimmt haben, wünschen, noch für den Antrag des Herrn von Heister stimmen zu können, wenn der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë gefallen sein sollte.

Landtags-Marschall: Ja, das ist richtig. Diese Darlegungen haben mich zu einer anderen Auffassung geführt. Ich muß sagen, die ganze Zeit über, in welcher hier verhandelt wurde, stand ich vor der Abstimmung mit einem großen Fragezeichen. Ich glaube aber es ist richtig, wie Herr von Heister gesagt hat, zuerst den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abstimmung zu bringen, und, wenn er fällt, dann den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë.

Wenn der Antrag des Freiherrn von Loë nicht durchgeht, so käme dann der Antrag des Herrn von Heister zur Abstimmung.

Wer gegen diesen Vorschlag bezüglich der Abstimmung ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Gegen eine Stimme haben Sie meinen Vorschlag angenommen. Ich bitte die Herren ihre Plätze einzunehmen. Ich werde zunächst den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zur Abstimmung bringen, und bitte Diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit 37 gegen 32 Stimmen angenommen. Die übrigen Anträge sind damit gefallen.

Ich habe doch richtig gezählt? (Zustimmung.)

Ich glaube Herr Graf von Hoensbroech wird damit auch beruhigt sein. Wir haben die Stimmzahl so genau konstatiert, so daß die Abstimmung so gut wie eine namentliche war.

Meine Herren! Wir sind also für heute am Ende unserer Arbeit. Ich habe Ihnen noch folgende geschäftliche Mittheilungen zu machen. Morgen früh würden die Ausschüsse tagen, Morgen Nachmittag 4 Uhr das Plenum. Da können wir die schon fertig gestellten Referate in einer kurzen Plenarsitzung erledigen, und nachher können die Ausschüsse wieder zusammentreten.

Was dann die weitere Behandlung des heute berathenen Gesetzentwurfs betrifft, so würde ich die Redaktions-Kommission bitten, in ihrer gestrigen Zusammensetzung unter dem Vorsitz des Herrn Abgeordneten Seul die jetzt noch hinzugekommene Zusatz-Resolution zu redigiren, denn von allen Anträgen des Hauses ist nur die eine Resolution, die Herr Freiherr von Loë beantragt hatte, geblieben; sonst haben Sie Alle sich den Resolutionen des Provinzial-Verwaltungsraths angeschlossen. Diese Resolution würde ich zu formuliren und in der Redaktions-Kommission festzustellen bitten. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich meine es wäre zweckmäßiger, wenn derselbe Herr Referent, der die Sache bisher bearbeitet hat, auch diese Resolution zusammen mit dem Herrn Korreferenten entwerfen wollte. Die Redaktions-Kommission hat mit der Sache nichts weiter zu thun.

Landtags-Marschall: Ich habe bisher keinen Korreferenten ernannt; Herr von Heister hat als Vorsitzender im zweiten Ausschuß viel zu thun. Ich glaube, daß die Resolution von dem Herrn Landesrath Küster in Gemeinschaft mit dem Herrn Freiherrn von Loë aufgesetzt werden könnte. (Zustimmung.)

Sodann habe ich noch über die Behandlung der beiden anderen Gesetze Ihnen Mittheilung zu machen. Es betrifft den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Gewerbekammern und den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Die Behandlung dieser beiden Gesetze überweise ich auch diesem Ausschuß, der unter Vorsitz des Herrn Abgeordneten Seul die Redaktion für die beiden Gesetze bisher besorgt hat. Der Herr Abgeordnete Seul war so freundlich, selbst das Referat für das Gesetz über die Gewerbekammern zu übernehmen. Er hat mir erklärt, daß er glaube, es würde besser sein, erst in einem kleineren Ausschuß die Sache vorzubearbeiten. Ich werde nachher noch mit ihm besprechen, wann wir diese Berathung über das Gesetz, betreffend die Gewerbekammern am besten abhalten. Ich würde aber bitten, daß die Herren Wolters, Dieke und Friederichs für dieses Gesetz, und Herr von Grand-Ry für das Gesetz über die Kantongefängnisse diesem Ausschuß beitreten, so daß die sämmtlichen Interessengruppen darin vertreten wären.

Dann möchte ich noch fragen: sind die Vertreter für den Regierungsbezirk Düsseldorf schon zur Ergänzungswahl für die Bezirks-Kommission zusammengetreten? (Nein!)

Noch nicht? Vielleicht könnten Sie das morgen Nachmittag vor der Plenarsitzung, etwa $\frac{1}{2}$ 4 Uhr thun. Ich würde also die Herren von Düsseldorf bitten, vielleicht um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr morgen Nachmittag zusammenzutreten.

Ich würde es dem Herrn Abgeordneten Seul überlassen, die betreffenden Gruppen für die Berathung der Gesetze zusammenzurufen. Es wird keine sehr lange Berathung sein; wir müssen die Gesetze möglichst bald in's Plenum bekommen. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich möchte wissen, wann Herr von Heister Ausschusssitzung hat. Mehrere Herren, die unserm Ausschusse angehören, sind auch im zweiten Ausschuss und möchten auch der Sitzung des zweiten Ausschusses beiwohnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bitte die Herren vom zweiten Ausschuss, morgen früh 10 Uhr sich versammeln zu wollen. Es wird dann ganz gut möglich sein, daß der eine oder der andere Herr, dessen Anwesenheit auf die Dauer nicht nothwendig ist, auch in den andern Ausschuss hinübergehen kann. Ich werde zuerst den Entwurf über die Reform des Straßenwesens vornehmen, der uns wahrscheinlicher Weise eine Stunde lang beschäftigen wird. Wenn also Herr Seul die Sitzung seines Ausschusses eine Stunde später ansetzen will, so wird es sich um diese Zeit im zweiten Ausschuss nur um kleinere Sachen handeln, so daß dann der eine oder der andere der Herren ohne Verschmämmiß dem andern Ausschuss beiwohnen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der Herr Landtags-Marschall hat mir vorhin mitgetheilt, daß er die Absicht habe, Morgen 10 Uhr eine Plenarsitzung zu halten. In Folge dessen hatte ich die Einladungen zum ersten Ausschuss auf $\frac{1}{2}$ 10 Uhr ergehen lassen. Da also Morgen früh keine Sitzung stattfindet, so würde es wohl genügen, wenn wir uns erst um 10 Uhr versammeln.

Landtags-Marschall: Ich möchte erwidern, daß ich das nur gethan habe für den Fall, daß wir heute mit dem Gesetz nicht fertig würden. — Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich möchte die Mitglieder des Redaktions-Ausschusses bitten, morgen früh 11 Uhr zusammenzutreten.

Landtags-Marschall: Die Mitglieder des Ausschusses für beide Gesetze treten um 11 Uhr zusammen. Die Herren haben gehört, wer zu dem Ausschusse gehört. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Darf ich mir noch eine Frage erlauben: wann werden noch Plenarsitzungen stattfinden? Freitag und Samstag?

Landtags-Marschall: Freitag und Samstag. Morgen Nachmittag 4 Uhr ist wahrscheinlich nur eine kurze Plenarsitzung, so daß dann, wenn die Ausschüsse noch nicht fertig sind, vielleicht schon von 5 Uhr an, in den Ausschüssen weiter gearbeitet werden kann. Dann wird Freitag und Samstag wieder Plenarsitzung sein. Wir wollen sehen, ob wir alle unsere Arbeiten an diesen beiden Tagen fertig bringen. Dazu müssen wir aber jetzt noch tüchtig arbeiten. Also, meine Herren, morgen 4 Uhr! Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung $7\frac{1}{4}$ Uhr Abends.)

982 II . 66 2,95